

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
0371/532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
C32-0522/895/15

Chemnitz,
18. Januar 2021

Planfeststellungsbeschluss

S 261

**Ersatzneubau Bw 11 über den Seidelbach ein-
schl. Straßenbau bei Thermalbad Wiesenbad**

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachs

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter
www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	9
I Feststellung des Plans.....	9
II Festgestellte Planunterlagen.....	9
III Nebenbestimmungen	10
IV Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen	17
V Zusagen	17
VI Einwendungen	18
VII Sofortvollzug	18
VIII Kosten.....	18
B SACHVERHALT	18
I Beschreibung des Vorhabens	18
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	19
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	19
I Verfahren	19
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	19
2 Umfang der Planfeststellung	20
3 Verfahrensvorschriften	20
II Erforderlichkeit der Planung	20
III Variantenprüfung.....	21
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
1 UVP-Pflicht des Vorhabens.....	21
2 Allgemeine Grundsätze	22
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	22
4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	30
5 Ergebnis.....	31
V Öffentliche Belange	31
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	31
2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz	31
3 Baudurchführung/Arbeitsschutz	32
4 Denkmalschutz/Archäologie.....	32
4.1 Begründung Nebenbestimmung	32
4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe.....	33
5 Immissionsschutz	33

5.1 Lärm-/Staubbelastung	33
5.2 Schadstoffbelastung	34
6 Naturschutz und Landschaftspflege	35
6.1 Eingriff in Natur und Landschaft	35
6.2 Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Zschopautal“	38
6.2.1 Gebietsbeschreibung	39
6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	39
6.2.3 Wirkungen des Vorhabens	40
6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	40
6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte	43
6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	43
6.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“	43
6.4 Biotopschutz	44
6.5 Artenschutz	44
6.5.1 Allgemeiner Artenschutz	44
6.5.2 Besonderer Artenschutz	45
6.6 Begründung Nebenbestimmung	48
7 Forst	48
7.1 Begründung Nebenbestimmungen	48
7.2 Genehmigung Waldumwandlung	48
7.3 Genehmigung Ersatzaufforstung	50
8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	50
8.1 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG	50
8.1.1 Oberflächenwasserkörper „Zschopau-2“	51
8.1.2 Grundwasserkörper „Obere Zschopau“	54
8.2 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG	54
8.3 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	55
9 Vermessungswesen	55
10 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	55
11 Eigentum	56
VI Stellungnahmen	56
1 Landkreis Erzgebirgskreis	57
2 Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	73
3 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	74
4 Planungsverband Region Chemnitz	77
5 Staatsbetrieb Sachsenforst	79
6 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)	82
7 Sächsisches Oberbergamt	83
8 Landesamt für Archäologie (LfA)	83
9 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	84
10 Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)	84
11 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)	84
12 Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW)	86
13 Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (AZV)	86
14 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)	86
15 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)	87
16 Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)	88
17 Polizeidirektion Chemnitz (PDC)	88
18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)	89
19 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen	89
20 Referat 44C der Landesdirektion Sachsen	91

21	Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen	92
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	92
VIII	Sofortvollzug	92
IX	Kostenentscheidung.....	92
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	92

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
Bw	Brückenbauwerk
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EB	Erläuterungsbericht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell

f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RVO	Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates

SächsNatSchG	tes Sachsen (Landesplanungsgesetz) Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Polizeigesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
s. o.	siehe oben
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 261 - Ersatzneubau Bw 11 über den Seidelbach einschließlich Straßenbau bei Thermalbad Wiesenbad“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden vom 2. Mai 2018 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht	
2	Übersichtskarte	1:100.000
3	Übersichtslageplan	1:10.000
5	Lageplan	1:250
6.1	Höhenplan S 261	1:500/50
6.2	Höhenplan Wiesenbader Weg	1:500/50
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.2.1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, trassennah	1:1.000
9.2.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, trassenfern	1:25.000; 1:2.000
9.3	Maßnahmeblätter	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbsplan	1:250
10.2	Grunderwerbsplan	1:500
10.3	Grunderwerbsverzeichnis	
10.4	Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)	

11	Regelungsverzeichnis	
14	Straßenquerschnitt	
14.1	Straßenquerschnitt S 261	1:50
14.2	Straßenquerschnitt Wiesenbader Weg	1:50
16	Sonstige Pläne	
16.1	Bauwerksplan	1:100
16.2	Detailabmessungen Rahmenbauteil und Stirnwand unterstrom	1:100
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Hydraulischer Nachweis Bw 11, wasserrechtliche Tatbestände	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bericht	
19.1.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
19.2	FFH-Vorprüfung	
19.2.1	FFH-Vorprüfung – Karte	1:25.000
19.3	Artenschutzfachbeitrag	

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Sollte die in einigen Nebenbestimmungen vorgesehene Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und Dritten scheitern, ist darüber die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ein Abfallentsorgungskonzept (Auflistung der Entsorgungswege je Abfallart mit den dazugehörigen Mengen, Ergebnisse von Abfalluntersuchungen) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, und nach Aufforderung bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vollständig vorzulegen.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

- 2.5 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

- 3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in den durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

- 3.2 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäß, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.3 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.4 Vor Errichtung der Baustelle sind ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.5 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.6 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.
- 3.7 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Polizeidirektion Chemnitz, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden.

den. In diese Abstimmungen sind auch die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH und die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH einzubeziehen.

3.8 Die Baumaßnahmen sind geotechnisch zu überwachen. Dies betrifft:

- das Abnehmen, Anpassen und Freigeben der Gründungssohlen sowie
- die Prüfung der Verdichtungsergebnisse der Bauwerkshinterfüllungen und der Straßenkonstruktionsschichten.

4 Denkmalschutz/Archäologie

4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmälern bleibt unberührt.

4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmäle handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

5.2 Bei den Bauarbeiten sind die Lärmwertvorgaben der AVV Baulärm und die Regelungen der 32. BImSchV einzuhalten und vermeidbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft konsequent auszuschließen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

5.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Straßenbaumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

6 Naturschutz

- 6.1 Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind umzusetzen.
- 6.2 Für die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahme E 1 ist nur standortgerechtes, einheimisches Pflanzgut zu verwenden.
- 6.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen. Die Umsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen und durch eine Fotodokumentation zu belegen.
- 6.3 Die Anbringung der zwei Kunstquartiere für die Fledermäuse (ACEF 1) und der zwei Nisthilfen für die Wasseramsel (ACEF 2) haben vor Baubeginn zu erfolgen. Die Anbringung dieser Ersatzquartiere ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen und mittels Fotodokumentation zu belegen.

7 Forst

- 7.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 7.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 7.3 Die Erreichbarkeit des nördlich des Vorhabenbereiches angrenzenden Waldes für die forstliche Bewirtschaftung ist nach Beendigung des Bauvorhabens über die Waldzufahrt auf dem Flurstück 188a der Gemarkung Falkenbach sicherzustellen. Die Wegeanbindung an die Straße ist entsprechend wiederherzustellen.
- 7.4 Die befristet umgewandelten Waldflächen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Befestigungen sind zurückzubauen. Dies gilt auch für die als Baustelleneinrichtung genutzte Waldnebenfläche an der Waldeinfahrt.
- 7.5 Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Waldflächen ist dem Landkreis Erzgebirgskreis, untere Forstbehörde, und dem Staatsbetrieb Sachsenforst vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für das Ende der Baumaßnahme. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.
- 7.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Rand der Staatswaldfläche entlang der Baumaßnahme bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und unsichere Bestandesmitglieder in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neudorf, zu entfernen.
- 7.7 Der vorhabenbedingt in Anspruch genommene Bereich des Wanderweges ist in erosionssicherer Bauweise wiederherzustellen.
- 7.8 Sollten in dem vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Waldbereich unterhalb der Straßenböschung zur Baufeldfreimachung Fällungen erfolgen, ist die Fläche nach Bauabschluss in Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbe-

zirk Neudorf, mit standortgerechten Baumarten (Roterle 2/0, Pflanzverband 1x1 m) innerhalb eines Jahres wieder aufzuforsten.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

- 8.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es nicht zur Abschwemmung von Aufschüttungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Die Lagerung von Aushubmassen, Bau- und Abbruchmaterialien und dergleichen im oder am Gewässer sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, z. B. falls Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen ist.

- 8.3 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen Wasser gefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie dem Betreiber der Heilquelle anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis abzustimmen.
- 8.5 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls konta-

minierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

8.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.

Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischenzuspeichern.

Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

8.7 Das genehmigte Bauwerk bedarf vor Inbetriebnahme der Abnahme. Die untere Wasserbehörde ist bei der abschließenden Abnahme durch den Bauherrn zu beteiligen.

8.8 Die geplante Sohlsicherung/Sicherungsbauweisen ist im Rahmen der Aufstellung der Ausführungsunterlagen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu überarbeiten. Dieser ist unmittelbar nach Abschluss der Leistungsphase 5 HOAI die geänderte Planung vorzulegen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Planfeststellungsbehörde umgehend vorzulegen.

Erst nach Bestätigung der geänderten Planung darf mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

8.9 Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist schadlos abzuleiten oder zu versickern.

8.10 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Heilquellenschutz zonen anzulegen.

- 8.11 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone III ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Siedlungswasserwirtschaft anzuzeigen.
- 8.12 Zur Verminderung der Gefahr von Erosionen sind Baugruben nur für den technisch notwendigen Bauzeitraum offen zu halten. Die Baugruben sind gegen den Zutritt von Oberflächenwasser der anliegenden Flächen zu sichern.
- 8.13 Es dürfen nur Baumaterialien verwendet werden, die frei von auslaugbaren und auswaschbaren wassergefährdenden Substanzen sind.
- 8.14 Bodenaushub und Baumaterial sind so zu lagern, dass keine Gefahr der Abschwemmung in den Zulauf zur Zschopau und der Zschopau bestehe.

9 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

10 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

- 10.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.

IV Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen mit ein.

Umfasste wasserrechtliche Entscheidung im Sinne des § 115 Abs. 3 SächsWG:

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für den Abriss der Bestandbrücke Bw 11 und für deren Ersatzneubau.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 11 im Zuge der Staatsstraße 261 über das Gewässer Seidelbach in der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad im Landkreis Erzgebirgskreis im Freistaat Sachsen. Über die Brücke verläuft die S 261, die die B 95 bei Schönfeld und die B 101 in Thermalbad Wiesenbad verbindet.

Westlich der Brücke mündet in einem Abstand von ca. 25 m der Wiesenbader Weg in die S 261 ein. Des Weiteren verläuft ein Wanderweg am südlichen Böschungsfuß des Straßendamms der S 261. In Höhe der Brücke wird dieser auf die Straße geführt, um den Seidelbach zu queren.

Vorgesehen sind der Abriss der bestehenden Brücke und ein Ersatzneubau annähernd am gleichen Standort. Das neue Bauwerk wird mit Stahlbetonfertigteilen in geschlossener Rahmenbauweise errichtet. Zur Abfangung des Geländesprungs zwischen Fahrbahn und Seidelbach ist oberstrom die Herstellung von Flügelwänden und unterstrom einer Stirnwand vorgesehen.

Neben dem Ersatzneubau wird die Trasse der S 261 auf ca. 160 m straßentechnisch an die gültigen Normen und Richtlinien, u. a. Verbesserung der Parameter von Linienführung und Querschnitt, angepasst.

Das Straßenoberflächenwasser der Staatsstraße wird über Seitenstreifen (Entwässerungsmulde) und Böschungen zur flächenhaften Versickerung abgeführt. Im Bereich des Brückenbauwerkes erfolgt die Entwässerung über Ausläufe im Bereich der Böschungen durch Versickerung.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr – nachfolgend Vorhabenträger – die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 261 Ersatzneubau Bw 11 über den Seidelbach einschl. Straßenbau bei Thermalbad Wiesenbad“ bei der Landesdirektion Sachsen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 6. April 2020 bis einschließlich 5. Mai 2020 in der Gemeindeverwaltung von Thermalbad Wiesenbad und der Stadtverwaltung von Wolkenstein zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad wurde die Auslegung im Gemeindeamtsblatt am 1. April 2020 bekannt gemacht. In der Stadt Wolkenstein erfolgte die Bekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen. Bei den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad, der Stadtverwaltung Wolkenstein oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 5. Juni 2020, zu erheben sind. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 12. März 2020 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren

Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Auf eine Erörterung hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet, weil zum einen keine privaten Einwendungen erhoben wurden und zum anderen im Verfahren keine Äußerungen erfolgten, die eine Erörterung notwendig machen. Darüber hinaus konnte durch das Anhörungsverfahren der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt werden, so dass eine Anpassung der Planung bzw. weitere Sachverhaltsaufklärungen nicht notwendig waren.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des Freistaates Sachsen zusammen mit den Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Staatsstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, da der Ersatzneubau des Bw 11 über den Seidelbach im Zuge der S 261 die einer Staatsstraße zukommende überörtliche Verbindungs- und Anschlussfunktion sicherstellen soll.

Die S 261 hat eine maßgebende Verbindungsfunktion zwischen der B 95 bei Schönfeld und der B 101 in Thermalbad Wiesenbad. Dies entspricht der typischen Verkehrsfunktion von Staatsstraßen. Das Bw 11 ist damit als Querung des Seidelbachs unabdingbar für eine funktionierende Infrastruktur des überregionalen Verkehrs.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge des Brückenzustandes (Zustandsnote 4,0) unzureichend. So weist das Brückenbauwerk erhebliche Schäden am Gewölbe, der Randverbreiterung und den Kappen auf.

Es ist deshalb eine Instandsetzung insbesondere im Hinblick auf eine Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich.

III Variantenprüfung

Aufgrund der vorhandenen Topographie (Baubereich befindet sich an Steilhang, der zur Zschopau hin steil abfällt und in nördlich Richtung steil ansteigt), der Streckencharakteristik (sehr kurvenreicher Verlauf) der kurzen Ausbaustrecke (ca. 160 m) und unter Berücksichtigung des unmittelbar im Brückenbereich aufbindenden Wiesenbader Weges kommt eine Änderung der Trassenführung nicht in Betracht, so dass diesbezüglich auf eine Variantenprüfung verzichtet werden konnte.

Hinzu kommt, dass eine ggf. großzügige Trassierung erhebliche Eingriffe in das vorhandene FFH-Gebiet verursachen würde, verbunden mit der Errichtung massiver Ingenieurbauwerke in Form von Stützwänden oder einer längeren Hangbrücke. Um dies zu vermeiden wurde die Planung weitestgehend auf den Bestand unter Beachtung straßenbaulicher Parameter beschränkt.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVP-G. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße (u. a. Ersatzneubau Brückenbauwerk) und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“, welches durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind die durch Landkreises Erzgebirgskreis im Verfahren abgegebene Stellungnahmen.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, LBP, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten nicht.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Erzgebirgskreis.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren für den Ersatzneubau des Bw 11 bestehen in der Flächeninanspruchnahme infolge der Herstellung des Brückenbauwerkes und der damit verbundenen Anpassung der S 261 im Vorhabenbereich. Diese führt zu Veränderungen der Bodenstruktur/Biotopstrukturen aufgrund der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Zudem kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust von Vegetationsfläche und einzelnen Gehölzfällungen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen.

Die Gewässerfauna ist zudem baubedingt der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt außerorts. Die Entfernung zur nächsten Gemeinde Thermalbad Wiesenbad beträgt ca. 500 m. In unmittelbarer Nähe des Vorhabens befinden sich Wander- und Radwege, die der Feierabend- und Wochenenderholung dienen.

Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen insbesondere hinsichtlich akustischer, visueller und olfaktorischer Wirkungen aufgrund der vorhandenen S 261.

Bewertung Auswirkungen

Die baubedingt auftretenden Immissionen im Bereich der Rad- und Wanderwege sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 5) minimiert bzw. vermieden werden, so dass im Vergleich zur Bestandsituation und aufgrund der großen Entfernung von Siedlungsbereichen nicht mit Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu rechnen ist.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als vernachlässigbar und nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist durch die Ufer des Seidelbaches und seine angrenzenden Waldbereiche sowie durch die Auenbereiche der Zschopau geprägt. Hieran anschließend finden sich Laub- und Nadelwälder. Bach-, weg- und straßenbegleitend sind einzelne Laubbäume (Buche, Bergahorn, Schwarzerle) vorhanden. Südöstlich des Brückenbauwerkes schließt sich eine größere Ruderalfläche an.

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet „Zschopautal“ und im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“.

Der Seidelbach ist als naturnaher Mittelgebirgsbach ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Daneben existieren noch drei weitere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Untersuchungsgebietes (naturnaher Fluss, Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche, Grünland frischer Standorte extensiv, Feuchtgrünland extensiv). Oberhalb des Brückenbauwerkes ist der Seidelbach als LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Code-Nr. 3260)“ ausgewiesen. Gleiches gilt auch für den im Untersuchungsgebiet befindlichen Abschnitt der Zschopau.

Die unmittelbar an die Verkehrsanlage angrenzenden Flächen sind in Bezug auf den Wert als Lebensraum für Pflanzen als gering einzustufen. Die sich anschließenden Auenwaldbereiche sind höher zu bewerten.

Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter das Untersuchungsgebiet nutzt. Ebenso existieren Fledermausvorkommen (u. a. Mopsfledermaus, Braunes Langohr), welche das Untersuchungsgebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Quartiere von Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, sind aufgrund des vorhandenen Potentials (Nischen Brückenbauwerk, Straßen- und Ufergehölze) jedoch nicht grds. ausgeschlossen.

Des Weiteren ist innerhalb des Untersuchungsgebietes mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten (u. a. Wasserramsel, Gebirgsstelze) zu rechnen, für die die vorhandenen Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Daneben nutzen die Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum.

Streng geschützte Fischbestände wurden im Seidelbach nicht nachgewiesen, finden sich aber in der Zschopau (Groppe, Bachneunauge). Anhand der Einstufung der benachbarten Fließgewässer ist mit dem Vorkommen der Bachforelle im Seidelbach zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der Bestandsbrücke sowie der S 261 Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen.

Bewertung Auswirkungen

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_1 und V_5 sind diese als nicht erheblich anzusehen. Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass bestehende Vegetationsflächen geschützt und besonders empfindliche Biotopstrukturen als Bautabuzonen ausgewiesen werden. Der Verlust hochwertiger Biotopstrukturen kann somit minimiert bzw. gänzlich vermieden werden.

Das Vorhaben führt zum Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzen. Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei größtenteils um eine temporäre Inanspruchnahme handelt und nach Bauabschluss die Flächen wiederhergestellt und Ausgleichspflanzungen von Gehölzen bzw. eine Rekultivierung erfolgen (A 1, G 1), verbleiben keine dauerhaften Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Insbesondere erfolgt kein vorhabenbedingter Eingriff in den naturschutzfachlich wertvollen Auwald.

Der mit der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V_3 , V_6 , $A_{CEF\ 1}$, $A_{CEF\ 2}$) gering gehalten werden können, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Durch den Ausbau der Straße kommt es zu keiner Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt). Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die bestehenden Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich auf betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße ansiedeln werden bzw. angesiedelt haben.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen ist als unerheblich zu bewerten, da diese nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend wiederhergestellt werden und durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme Habitate erhalten werden können.

Ebenfalls sind die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) bzw. Barriere- und Fallenwirkungen unter Anwendung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (u. a. V_7 und V_8) als unerheblich einzuschätzen.

Die mit dem Verlust von Gehölzen einhergehende Beeinträchtigung von möglichen Fledermausquartieren/Einzelindividuen wird als unerheblich eingeschätzt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_6 , welche u. a. ein Absuchen der Bäume nach möglichen Quartieren und die Gehölzfällungen außerhalb der Vegetations-/Fortpflanzungszeit vor Baufeldfreimachung vorsieht, können Beeinträchtigungen von Fledermausarten vermindert bzw. gänzlich vermieden werden. Gleiches gilt für das

Vorkommen von Vogelarten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V3, V6 und V7 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V₂ und V₄ sowie der unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Unter Beachtung dessen und im Hinblick darauf, dass die Beeinträchtigungen der Gewässerfauna fast ausschließlich temporärer Natur sind und sich nach Umsetzung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wieder einstellen wird, können erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Zschopautal“, welche zu dem Schluss kommt, dass durch das Vorhaben keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des untersuchten FFH-Gebietes eintreten werden (vgl. C V 6.2).

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche

Bestehender Zustand

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden sind aufgrund der Lage im Bereich der Bachau des Seidelbachs bzw. der Zschopau nährstoffarm und weisen deshalb nur eine geringe Bodenfruchtbarkeit mit geringer bis mittlerer Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe auf. Der unmittelbare Vorhabensbereich ist durch den bestehenden Straßenkörper von stark anthropogen überformten Böden geprägt.

Eine Vorbelastung der Böden besteht durch Versiegelung (Verkehrsflächen) und verkehrsbedingte Schadstoffeinträge.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die temporäre Anlage von Baustellen und Baunebenflächen zu Beeinträchtigungen von ca. 1.120 m² für das Schutzgut Boden/Fläche. Auf den betroffenen Flächen kommt es zur temporären Überprägung bzw. Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktion. Da diese Beeinträchtigungen lediglich temporär sind und nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung sich die betroffenen Bodenflächen wieder sukzessive regenerieren und ihre ursprüngliche Funktion wieder weitgehend aufnehmen können, sind die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

Durch die Anpassung der S 261 sowie des Neubaus des Brückenbauwerkes erfolgt eine dauerhafte Überprägung und Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und der teilweise bzw. vollständige Verlust der Bodenfunktionen. Damit einher geht eine Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich lediglich um 280 m² neu versiegelte Fläche im unmittelbaren durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge vorbelastete Böden im Anschlussbereich des Straßenkörpers handelt, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch den Flusslauf des Seidelbachs (Gewässer 2. Ordnung) geprägt. Im Vorhabensbereich weist der Seidelbach oberhalb des

vorhandenen Brückenbauwerkes einen naturnahen stark mäandrierenden Bachlauf mit weitgehend natürlicher Struktur auf. In Abhängigkeit des Geländes variiert dabei die Gewässerbreite zwischen 1 m und 5 m.

Das Grundwasser wird im Untersuchungsgebiet vom Seidelbach beeinflusst und korrespondiert mit diesem.

Der im Untersuchungsgebiet maßgebliche GWK „Obere Zschopau“ weist einen schlechten chemischen und einen mengenmäßig guten Zustand und der OWK „Zschopau_2“ einen mäßigen ökologischen und einen nicht guten chemischen Zustand auf.

Das Gebiet um Thermalbad Wiesenbad und damit das Vorhabenumfeld ist als Heilwasserschutzgebiet nach § 46 SächsWG ausgewiesen. Außerdem befindet sich im Untersuchungsgebiet ein Hochwasserschutzgebiet (HQ 100) der Zschopau.

Vorbelastungen bestehen überwiegend im Hinblick auf die Wasserqualität (Stoffeinträge aus dem Straßenverkehr).

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es zur temporären Inanspruchnahme der Gewässersohle des Seidelbaches im Vorhabenbereich. Unter Berücksichtigung, dass es sich hier um einen temporären auf die Bauzeit beschränkten Eingriff handelt, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V2 und durch Einhaltung der unter A III 8 in diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Gewässer und Wasserschutzzonen keine Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen sind.

Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes nahezu an der gleichen Stelle erfolgt, können anlagebedingte erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Insbesondere wird durch die Wiederherstellung der Sohlstruktur mit natürlichem Sohlsubstrat der naturnahe Charakter des Seidelbachs im Vorhabenbereich nicht beeinträchtigt und die gewässerbiologische Durchgängigkeit gewährleistet.

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke und der Einleitmenge der Straßenentwässerung hervorgerufen wird, sind betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßigen Zustands des GWK. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter C V 8.2 in diesem Beschluss.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist durch das Bestandsklima der großflächigen Waldbereiche und durch den Flusslauf der Zschopau geprägt. Gekennzeichnet ist es von relativer

Niederschlagsarmut und Windschwäche. Flächen, die eine bioklimatische Ausgleichsfunktion besitzen werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Verkehrsbedingte Vorbelastungen durch gasförmige Schadstoffe und Feinstäube sind im unmittelbaren Randbereich der S 261 zu erwarten.

Bewertung Auswirkung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als unerheblich bewertet.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, respektive den Verlust von Vegetation zur Folge haben können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird durch den Gewässerlauf Zschopau, von Ufergehölzen und offenen Grünlandflächen sowie von geschlossenen Waldbeständen geprägt. Charakteristisch für den Bereich ist zudem der Verlauf der S 261. Dadurch bestehen visuelle, akustische und olfaktorische Vorbelastungen.

Unabhängig davon ist das Landschaftsbild als hochwertig einzuschätzen.

Bewertung Auswirkungen

Der baubedingte Verlust von einigen straßenbegleitenden Gehölzen führt unter Berücksichtigung, dass nach Umsetzung des Vorhabens eine Neupflanzung standortgerechter Laubgehölze im Bauwerksbereich erfolgt (Ausgleichsmaßnahme A₁) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Gleiches gilt auch für das neu zu errichtende Brückenbauwerk. Da die Sichtflächen der Flügel- und Stirnwände mit einer Strukturschalung (Natursteinmauerwerk mit Läufer- und Bindersteinen als unregelmäßiges Schichtenmauerwerk) hergestellt werden, erfolgt hierdurch eine landschaftsgerechte Einbindung des Brückenbauwerks.

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich keine Kulturdenkmale, Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sowie die Anpassung der S 261 innerhalb des vorhandenen Straßen-

körpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich (unmittelbarer Straßenrandkörper) durchgeführt werden, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sowie die Anpassung der S 261 außerorts in einem anthropogen geprägten Bereich. Mit dem Vorhaben sind Neu-/Teilversiegelungen von ca. 280 m² sowie Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen und einige Gehölzfällungen verbunden.

Schon aus dem geringen Umfang des Vorhabens und dem Umstand, dass der Ersatzneubau im unmittelbaren Bereich des bestehenden Brückenbauwerkes erfolgt, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind vorgesehen:

Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen:

V1	Schutz aller Großgehölze im Einzugsbereich und angrenzender Auwaldbereiche während der Bauzeit durch Bauzaun bzw. Einzelbaumschutz,
V2	Schutz des Fließgewässers Seidelbach während der Bauzeit,
V3	Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit,
V4	Bauausführungen am Gewässer außerhalb der Schonzeit der Bachforelle,
V5	Umweltbaubegleitung,
V6	Begehung des Baufeldes vor Baufeldfreimachung und Prüfung auf besetzte Nester, Baumhöhlen und Spalten im Bauwerk oder als Unterschlupf geeignete Strukturen,
V7	Bauzeitenbeschränkung,
V8	Fischottergerechte Anpassung des Sohlprofils im Brückenbereich,
G1	Ansaat aller neuen Bankette, Mulden und Böschungen mit Landschaftsrasen.

Ausgleichsmaßnahmen:

A 1	Neupflanzung standortgerechter Laubgehölze im Bauwerksbereich,
A _{CEF1}	Schaffung von Kunstquartieren für Fledermäuse im Umfeld des Bauvorhabens,

A_{CEF2}

Anbringen von zwei Nisthilfen für Wasserramsel, Gebirgsstelze
u. a. Halbhöhlenbrüter vor Baubeginn.

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen V1, V3 und V6 sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser für die Maßnahmen V2 und V4.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet. Nachfolgende Ersatzmaßnahme ist vorgesehen:

E 1 Neupflanzung standortgerechter Laubgehölze (trassenfern).

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgte die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes in den Stellungnahmen des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 2. Juni 2020 und 26. Oktober 2020 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis. Danach kann durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriff vollständig ausgeglichen und damit kompensiert werden.

Nähere Ausführungen zu den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden sich in der Umweltverträglichkeitsprüfung S. 39 ff., Unterlage 1.2 der Planunterlage.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A III und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen in der Neu-/Teilversiegelung von ca. 280 m² Fläche sowie der Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen und einzelnen Gehölzfällungen.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der LDS steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimmten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.4 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errich-

tung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis.

3 Baudurchführung/Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung zur frühzeitigen Information über den Bauablauf und zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen in den verfügenden Teil dieser Genehmigung aufgenommen (A III 3.7). Die Nebenbestimmung beruht zudem auf einer Forderung der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.

Die in der Nebenbestimmung A III 3.8 geregelte geologische Bauüberwachung beruht auf einer Forderung des LfULG.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.1 Begründung Nebenbestimmung

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten

auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe

Das Vorhaben bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das ist hier der Fall. Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Erzgebirgskreis) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie die Landesämter für Denkmalschutz und Archäologie im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben. Damit konnte die Genehmigung erteilt werden.

5 Immissionsschutz

5.1 Lärm-/Staubbelastung

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte sind beim vorliegenden Vorhaben nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermei-

den sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen entstehen.

5.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da der Brückenersatzneubau und die Anpassung der Straßentrassierung bestandsnah erfolgen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Vorliegend erfolgen der Ersatzneubau einer Bestandsbrücke sowie die Anpassung des sich unmittelbar anschließenden Straßenverlaufs. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad. Es stellt somit einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im LBP, Unterlage 19.1 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzvereinigungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. Das Bw 11 befindet sich in einem schlechten Zustand, was ein zeitnahes Handeln erforderlich macht. Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Maßnahme kann die dauerhafte Verkehrssichersicherheit der S 261 im Bereich der Seidelbachquerung gewährleistet werden. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern sowie im LBP S. 54 ff.). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Aus-

gleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP auf den S. 54 ff. und auf die Maßnahmeblätter verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwände gegen den LBP und die darin festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geäußert.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

6.2 Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Zschopautal“

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Zschopautal“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu betrachten.

Der Ersatzneubau des Bw 11 und die Anpassung des Straßenverlaufs der S 261 stellen ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legal definiert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.2 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden können und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Zschopautal“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Zschopautal“ (EU-Meldenummer: DE 4943301, landesinterne Nr.: 250). Dieses hat eine Gesamtgröße von 2.436 ha und erstreckt sich von den höheren Lagen des Westerzgebirges bei Walthersdorf und Schlettau dem Gewässerlauf der Zschopau folgend bis zur Talsperre Kriebstein.

Das FFH-Gebiet ist von einer naturnahen Tallandschaft des Berg- und Hügellandes, teilweise mit Engtalcharakter, strukturreich, mäandrierend, mit wechselnden Expositionen und strukturreichen unverbauten Seitentälchen geprägt.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung einer naturnahen, struktur- und artenreichen Tallandschaft, die sich mit wechselnder Exposition und teilweise Engtalcharakter sowie unverbauten Seitentälchen durch das abschnittsweise verkehrs- und siedlungsarme Berg- und Hügelland zieht.
- 2 Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- 3 Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- 5 Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragenden

Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes findet sich oberhalb des Brückenbauwerkes 11 und im Gewässerlauf der Zschopau der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“. Der Vorhabensbereich selbst ist allerdings nicht als LRT 3260 ausgewiesen. Darüber hinaus ist südwestlich des Vorhabens im Bereich der Zschopauaue eine Entwicklungsfläche des Lebensraumtyp 91E0* „Erlen- Eschen und Weichholzaunenwälder“ ausgewiesen.

Nachweise von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden für Bachneunauge, Groppe und die Mopsfledermaus innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens erbracht. Auch wenn der Fischotter im unmittelbaren Vorhabensbereich nicht nachgewiesen werden konnte, sind Auswirkungen auf die Art dennoch nicht auszuschließen, da es im Einzugsgebiet des Seidelbaches mehrere Gewässer gibt, die als Fischotterhabitat geeignet sind und deshalb der Seidelbach einen potenziellen Wanderkorridor darstellt. Der Fischotter wird deshalb im Rahmen der Prüfung mitbetrachtet.

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen, wie beispielsweise die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen (Gehölzfällungen), die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in den Seidel bzw. die Zschopau. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität von Habitaten durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der Straße verbunden ist, können betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind nicht zu erwarten, da innerhalb des Wirkraums des Vorhabens nur ein kleiner Anteil der Tallandschaft vorkommt und sich die bedeutenderen Ausstattungsmerkmale des FFH-Gebietes sich außerhalb befinden.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Brücke und die Anpassung einer Bestandstraße handelt.

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, bestehen über den Wirkungsbereich des Vorhabens mögliche Betroffenheiten der LRT 3260, 6510 und 91E0*.

Eine baubedingte Beeinträchtigung der LRT kommt im Wesentlichen durch Verschlammungen im Fließgewässer sowie durch Abdrift von Schwebstoffen in Betracht. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden können zudem akustische und visuelle Störwirkungen auf die charakteristischen Arten durch Baulärm.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen V1 bis V4 und der unter A III 8 aufgenommen Nebenbestimmungen sowie dem Umstand, dass die Beeinträchtigungen nur von temporärer Natur und reversibel sind (u. a. Wiederherstellung Gewässersohle nach Fertigstellung), können baubedingte Beeinträchtigungen der LRT, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, ausgeschlossen werden. So sorgt insbesondere die begrenzte Bauausführung im Bereich des vorhandenen Bauwerkes und die Vermeidungsmaßnahme V1 (bauzeitlicher Schutzzaun) dafür, dass es zu keinen relevanten Auswirkungen auf die angrenzende LRT-Entwicklungsfläche 91E0* kommt.

Gleiches gilt für die charakteristischen Arten der LRT (u. a. Bachneunauge) im Hinblick auf akustische und visuelle Störung sowie durch Einschränkungen des Migrationskorridors. Zum einen bestehen die Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauzeit und zum anderen stellen die Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V1, V 4, V 7) sicher, dass es zu keinen über die Bagatellschwelle hinausgehenden Beeinträchtigungen kommen wird.

Nichts anderes gilt für eine mögliche anlagebedingte Betroffenheit. Aufgrund der nur geringfügigen dauerhaften Flächeninanspruchnahme (280 m²) sind in Anbetracht der Gesamtfläche des FFH-Gebietes von 2.436 ha keine über die Bagatellgrenze hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten. Zumal die Inanspruchnahme im Bereich der vorhandenen Straßenböschungen und damit außerhalb der LRT erfolgt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere werden Einschränkungen des Entwicklungspotentials des FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht begründet.

Erhaltungsziel 3

Fischotter

Der Fischotter wurde innerhalb des Untersuchungsbereiches nicht nachgewiesen, nutzt aber aufgrund der vorhandenen Habitateigenschaften das Gebiet potentiell als Wanderkorridor.

Eine Beeinträchtigung des natürlichen Wanderverhaltens des Fischotters ist temporär während der Bauzeit und lokal beschränkt möglich. Ebenso können bauzeitliche Störungen (u. a. Lärm- und Lichtemissionen) nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung, dass die Aktivitätsphase der Tiere außerhalb der Bautätigkeit liegt und die Gewässerdurchgängigkeit dauerhaft gewährleistet wird, können Beein-

trächtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der o. g. Punkte dienen die mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen V7 und V8.

Mopsfledermaus

Bauzeitliche Störungen (Lärm- und Lichtemissionen) des Migrationsverhaltens der Mopsfledermaus sowie anlagebedingte Störungen durch die Gehölzfällungen können nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings kann die Störung der nachtaktiven Tiere durch die Beschränkung der Bautätigkeit auf die Tagesstunden (Vermeidungsmaßnahme V7) vermieden werden. Unabhängig davon gehen von der vorhandenen S 261 bereits jetzt schon Beunruhigungseffekte aus, die ein Vorkommen im unmittelbaren Vorhabenbereich unwahrscheinlich erscheinen lassen (Nachweis erfolgte in über 500 m Entfernung).

Hierfür spricht auch, dass höhlenreiche Quartierbäume im direkten Eingriffsbereich nicht erfasst wurden und dieser wahrscheinlich lediglich als Migrationskorridor genutzt wird. Relevante Auswirkungen durch die Gehölzfällungen können somit, gerade auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6 ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Mopsfledermaus durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

Bachneunauge/Groppe

Bachneunauge und Groppe wurden unterhalb des Vorhabenbereichs in der Zschopau nachgewiesen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

In Betracht kommen lediglich mögliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Abschwemmungen von Stoffeinträgen ins Gewässer oder durch Bildung von Trübungsfahnen. Allerdings kann durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V2, V4) eine dauerhafte Beeinträchtigung von Bachneunauge und Groppe, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Einschränkungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet und deren Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Vorhaben umfasst die Anpassung einer bestehenden Straßentrasse sowie den Ersatzneubau einer Bestandsbrücke. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner Trennung von Lebensraum- und Habitatflächen.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt sind diese temporär und reversibel. Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 4, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner über die bestehende Trennung hinausgehende Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

Erhaltungsziel 5

Relevante Auswirkungen auf dieses Erhaltungsziel sind nicht zu erwarten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen des Seidelbaches sind lediglich temporär und reversibel. Seine dauerhafte gewässerbiologische Durchgängigkeit wird durch das Einbringen von natürlichem Sohlmaterial gewährleistet. Darüber hinaus können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V2, V4) Auswirkungen auf die Zschopau vermieden werden.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

Andere relevante Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Zschopautal“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde entsprechend ein.

6.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“

Das Vorhaben befindet sich im LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Da dieses ein übergeleitetes Schutzgebiet ohne aktuelle Rechtsverordnung ist, sind die Auswirkungen des Vorhabens an § 26 BNatSchG zu messen. Danach sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Vorliegend erfolgen der Ersatzneubau eines Brückenbauwerkes und die Anpassung der unmittelbar daran schließenden Streckenführung. Dafür wird die Bestandsbrücke (Gewölbebrücke aus Naturstein) abgebrochen, die Strecke verbreitert und 11 notwendige Gehölzfällungen vorgenommen. Die Neuversiegelung beträgt insgesamt ca. 280 m². Die neue Brücke wird aus Betonfertigteilen errichtet und ihre Sichtflächen mit einer

Strukturschalung aus Natursteinmauerwerk versehen. Damit fügt sich die neue Brücke in das Landschaftsbild ein. Für die Fällung von den 11 Bäumen erfolgt vor Ort eine Pflanzung von zwei Bergahornen.

Im Ergebnis dessen wird das Vorhaben den Charakter des Schutzgebietes nicht verändern und seinem Schutzzweck nicht zuwidergelaufen. Durch die Anpassung der Gestaltung der Sichtflächen der neuen Brücke und die Pflanzung der beiden Bergahorne werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Eine verbotene Handlung gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG liegt somit nicht vor. Diese Auffassung wurde durch die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2020 bestätigt.

6.4 Biotopschutz

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind der Seidelbach als naturnaher Mittelgebirgsbach (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und ein Erlen-Eschenauwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope verzeichnet.

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes führen können verboten.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird der Seidelbach bauzeitlich verrohrt, und aus dem Erlen-Eschenauwald werden ca. 3 bis 4 Bäume entnommen. Zudem rückt anlagebedingt das neue Brückenbauwerk in Richtung des Erlen-Eschenauwaldes. Allerdings beansprucht es keine Flächen innerhalb des Biotopes, sondern nur Bereiche der derzeitigen Straßenböschung, die nicht Bestandteil des Biotopes ist. Der Seidelbach wird nach der Fertigstellung wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt.

Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope kommt. Dies hat auch die untere Naturschutzbehörde bestätigt.

6.5 Artenschutz

6.5.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes und der Anpassung der Trassierung der bestehenden S 261 verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V3 im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.5.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung (vgl. Unterlage 19.3 der Planunterlage) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Fischotter) und europäische Vogelarten ermittelt werden.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Fischarten, Reptilienarten, Falterarten, Libellenarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten (u. a. Mopsfledermaus)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V7), können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dient zudem die Vermeidungsmaßnahmen V6 und V3. Diese umfassen u. a. die Kontrolle des Vorhabensbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere sowie die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermausarten. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings existieren im Vorhabenumfeld Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Inwieweit die Betroffenheit Aus-

wirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Abrissarbeiten am Brückenbauwerk und der Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V7 keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende S 261 existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass vorhandene Gehölzstrukturen im Vorhabenumfeld als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V6 (u. a. Absuchen nach möglichen Quartierbäumen) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF 1} (Bereitstellung von Ausweichquartieren), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter

Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktive ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt (V7), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Der Vorhabenbereich wird durch den Fischotter lediglich als Wechsel- und Migrationskorridor genutzt. Zu betrachten ist damit ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung. Nicht ausgeschlossen werden kann ebenfalls die Gefahr einer Kollision während der nächtlichen Aktivitätsphasen mit dem Baustellenverkehr. Zur Minimierung der Beeinträchtigung wurde deshalb die Vermeidungsmaßnahme V7 in die Planung aufgenommen, die regelt, dass nachts keine Bautätigkeit erfolgt. Unter Berücksichtigung dessen und dem Umstand, dass der Vorhabenbereich durch Störwirkungen der S 261 bereits vorbelastet ist, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Seidelbach auch während der

Bautätigkeit die Funktion als Migrationskorridor behält und es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt. Hinzu kommt, dass durch die Vermeidungsmaßnahme V8 eine fischottergerechte Anpassung des Sohlprofils im Brückenbereich erfolgt und damit auch nach Umsetzung die Durchgängigkeit im Vorhabenbereich bestehen bleibt.

Da essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabenbereich nicht existieren, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Wasserramsel, Gebirgsstelze).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V3 wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (V3) sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen (S 261). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitate (struktureiche Wald- und Gehölzbestände, Ruderalfluren) vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen bzw. den Abriss des Brückenbauwerkes kommen (z. B. Wasserramsel), liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen (vgl. A_{CEF 2}) bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Arten-

schutzfachbeitrag geäußert wurden, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.6 Begründung Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen A III 6 beruhen auf § 15 Abs.1 und 2 BNatSchG sowie § 40 Abs. 1 BNatSchG. Sie sollen eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen. Sie wurden zudem auf Forderung der unteren Naturschutzbehörde in den Beschluss aufgenommen.

7 Forst

7.1 Begründung Nebenbestimmungen

Die forstrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf Forderungen der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie des Staatsbetriebs Sachsenforst. Sie sollen sicherstellen, dass die forstlichen Belange insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme umfassend berücksichtigt und ausgeglichen wird. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG.

7.2 Genehmigung Waldumwandlung

Eine dauerhafte Waldumwandlung ist vorliegend nicht erforderlich. Allerdings kommt es vorhabenbedingt zu einer befristeten Waldumwandlung von ca. 370 m² privater Waldfläche auf den Flurstücken 188a der Gemarkung Falkenbach, 130/1 und 133/1 der Gemarkung Wiesenbad und 447 der Gemarkung Neundorf sowie 198 m² staatlicher Waldfläche auf dem Flurstück 482 der Gemarkung Neundorf.

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG auch für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hat vorliegend die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundene befristete Waldumwandlung genehmigungsfähig ist.

Nicht zu prüfen war die vorhabenbedingte befristete Umwandlung von 198 m² Staatswald, da diese gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG genehmigungsfrei ist. Die ordnungsgemäße Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises erfolgte im Zuge des Anhörungsverfahrens, § 45 Abs. 6 Satz 1, 2 Halbsatz SächsWaldG.

7.2.1 Wald gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG ist ein Wald i. S. d. SächsWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion auszuüben. Maßgebend ist, ob die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Es muss der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder noch bestehenden Waldes gegeben sein und Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft stehen (OVG Brandenburg, Urteil vom 26. November 1998 - 4 A 27/97 – NuR 1999, 403).

Anhand der eingereichten Planunterlagen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass es sich um einen Wald i. S. d. SächsWaldG handelt. Dies wurde auch durch die untere Forstbehörde bestätigt.

7.2.2 Ziele der forstlichen Rahmenplanung sowie Interessenabwägung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG sind bei der Entscheidung über eine Waldumwandlung die Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit von der Forstbehörde gegen- und untereinander abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde hat das gesetzlich statuierte Walderhaltungsinteresse in die Abwägung mit einzustellen. Ferner soll die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG versagt werden, wenn die Waldumwandlung den Zielen des § 6 Abs. 1 SächsWaldG entgegenläuft oder die Walderhaltung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass durch die Waldumwandlung keine Unvereinbarkeit mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG einhergeht und das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Waldes nicht überwiegt.

Es ist festzustellen, dass die umzuwandelnde Fläche aufgrund ihrer Lage (Waldrandflächen in unmittelbarer Nähe zum Straßenkörper) und ihrer relativ geringen Größe weder für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion oder die Erholung der Bevölkerung noch für den Biotop- oder Artenschutz von Bedeutung ist. Auch bleibt mit der Umsetzung des Vorhabens und der dadurch bedingten Waldinanspruchnahme sowohl der Wald in seinem überwiegenden Bestand als auch dessen Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten liegt die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vielmehr überwiegt das öffentliche Interesse an einer verkehrssicheren Trassenführung der S 261 im Vorhabenbereich. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das allgemeine öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Straßenausbauvorhabens die forstlichen Belange sowie das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegen.

7.2.3 Benehmen mit den Beteiligten Behörden

Das Benehmen mit den Beteiligten Behörden hinsichtlich der Waldumwandlung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 6 SächsWaldG hergestellt. Nach § 37 Abs. 4 SächsWaldG war die obere Forstbehörde zu beteiligen. Der Staatsbetrieb Sachsenforst, (obere Forstbehörde gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG), wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und hat mit Schreiben vom 2. Juni 2020 hierzu Stellung genommen. Hinsichtlich der Umwandlung wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die sinngemäß in diesen Beschluss aufgenommen wurden (vgl. A III 7).

Überdies hat auch die untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2020 nach Prüfung festgestellt, dass aus forstfachlicher Sicht die Waldinanspruchnahme als unbedenklich und unter der Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens und der aus dem Verlauf der Straße sowie des Standortes des Brückenbauwerks resultierenden Standortgebundenheit als unvermeidbar eingestuft wird. Die untere Forstbehörde erklärte ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Vorhaben bei Aufnahme von Nebenbestimmungen. Diese wurden in diesem Beschluss unter A III 7 sinngemäß aufgenommen. Damit konnte die Genehmigung für die befristete Waldumwandlung erteilt werden.

7.3 Genehmigung Ersatzaufforstung

Zum Ausgleich des vorhabenbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft ist die Ersatzmaßnahme E 1 vorgesehen. Diese sieht die Neupflanzung standortgerechter Laubgehölze (trassenfern) auf dem Flurstück 342/33 der Gemarkung Schönfeld vor. Seitens der unteren Forstbehörde wurde hierzu mitgeteilt, dass sich nach forstrechtlicher Bewertung diese Gehölzpflanzung aufgrund der Flächengröße und der verwendeten Gehölze zu Wald i. S. v. § 2 SächsWaldG entwickeln wird.

Daraus folgend stellt die Ersatzmaßnahme E 1 eine Aufforstung dar, die gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG einer Genehmigung bedarf.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 5 SächsWaldG ist für die Genehmigung die untere Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis im Benehmen mit der unteren Forst- und der unteren Naturschutzbehörde zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Landwirtschaftsbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Aufforstung vorgebracht und ihr zugestimmt. Die von den genannten Behörden erhobenen Forderungen hinsichtlich der Umsetzung der Aufforstungen wurden in diesem Beschluss unter A III 7 sinngemäß als Nebenbestimmungen aufgenommen. Damit konnte die Aufforstungsgenehmigung erteilt werden.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

8.1 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Um-

weltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

8.1.1 Oberflächenwasserkörper „Zschopau-2“

Der Seidelbach selbst stellt keinen OWK nach WRRL dar. Er mündet nach etwa 50 m in die Zschopau, welche als OWK Zschopau-2 geführt wird. Da vorhabenbedingte Auswirkungen auf den OWK „Zschopau-2“ nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgt diesbezüglich nachfolgend eine nähere Betrachtung.

Für den OWK „Zschopau-2“ ist als Bewirtschaftungsziel ein guter ökologischer Zustand respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist der ökologische Zustand als mäßig (Klasse 3) und der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt besteht die Gefahr der Freisetzung von Sedimenten/Trübungsfahnen sowie von Schadstoffen durch die Arbeiten im und am Gewässer. Daneben kann es zu temporären Veränderungen der Gewässermorphologie sowie des natürlichen Fließverhaltens durch die Inanspruchnahme eines Teils der Gewässersohle (Verrohrung) vom Seidelbach kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die direkten Einleitmengen der Straßenentwässerung bleiben im Vergleich zum Bestand konstant, so dass diesbezüglich keine Auswirkungen auf den OWK zu erwarten sind.

Anlagenbedingt kann es zu Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur/-morphologie durch das neue Brückenbauwerk kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Da die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch Schadstoffeinträge der Bestandssituation entspricht (keine Erhöhung der Verkehrsstärke) können diesbezügliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Durch die Veränderung der Straßen- und Bauwerksentwässerung kann es jedoch zur Veränderung des Abflussverhaltens kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
(nicht relevant)
Makrophyten/Phytobenthos
(ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
(ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
Fischfauna
(ökologische Zustandsklasse 2 – gut).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potentials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant. Im Ergebnis wurde der ggf. vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als stark verändert eingestuft.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietsspezifische Schadstoffe und die physikalisch-chemischen QK berücksichtigt. In Anlage 6 OGewV werden für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) benannt. Wird eine UQN oder werden mehrere UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGewV). Gemessen daran wurde eine Überschreitung für Zink festgestellt. Unter den allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern verfehlen Nitrit und Phosphat die Orientierungswerte der Anlage 7 OGewV.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der

Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überwiegend baubedingt und somit nur temporär und reversibel. Mögliche Beeinträchtigungen können u. a. durch die Maßnahmen V2 sowie den mit diesem Beschluss festgestellten Nebenbestimmungen (A III 8) so minimiert werden, dass es schon im Seidelbach zu keiner messbaren Veränderung hinsichtlich der Gewässerlebewesen und der Gewässermorphologie kommt. Auswirkungen auf den unterstrom liegenden prüfgegenständlichen OWK Zschopau-2 können demzufolge sicher ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher anlagebedingter Wirkungen. Nach Bauabschluss wird im Bauwerksbereich die natürliche Gewässersohle und damit die natürlichen Habitatbedingungen sowohl für die Gewässerflora als auch für die Gewässerfauna wiederhergestellt, so dass anlagebedingt mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Struktur und die gewässerbiologische Durchgängigkeit des Fließgewässers Seidelbach zu rechnen ist. Auswirkungen auf den unterhalb gelegenen prüfgegenständlichen OWK Zschopau-2 können damit sicher ausgeschlossen werden.

Da die Straßenwässer im Bereich des Brückenbauwerkes gefasst werden und über Ausläufe im Bereich der Böschungen zum überwiegenden Teil versickern, wird nur eine geringe Menge im Zuge der Bauwerksrückflächenentwässerung in den Seidelbach eingeleitet. Diese geringen Einleitmengen besitzen kein Potenzial zur nachteiligen Veränderung der biologischen Qualitätskomponenten im Seidelbach. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den unterhalb gelegenen OWK Zschopau-2 können damit sicher ausgeschlossen werden.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietsspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGewV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist gegeben, wenn alle UQN der in Anlage 8 OGewV aufgeführten Stoffe sowie des Nitrats eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn es liegen Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie bei den Polyzyklisch aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vor. Zudem sind Überschreitungen von nicht ubiquitären prioritären Stoffen bei Fluoranthen zu verzeichnen.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Wassertrübungen durch mineralische Trübstoffe sowie Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sowie von schädlichen Baustoffen bei Wasserbauarbeiten, sind durch entsprechende Sorgfalt vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben der planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahme V2 zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Zschopau-2“ als Bewirtschaftungsziel bis 2027 ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die

Zielerreichung sind gemäß des aktuellen Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

8.1.2 Grundwasserkörper „Obere Zschopau“

Der GWK „Obere Zschopau“ befindet sich in einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand.

Auswirkungen

Im Zuge des Vorhabens kommt es zur Neuversiegelung von 280 m² Fläche, die nicht mehr für die Versickerung und nachfolgenden Grundwasserneubildung zur Verfügung steht. Des Weiteren sind Auswirkungen durch Schadstoffeinträge während der Bautätigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des chemischen Zustands. Dies wird durch Vermeidungsmaßnahme V2 und die zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 8) sichergestellt. Hinsichtlich der möglichen Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate ist festzustellen, dass diese aufgrund der nur äußerst geringen Neuversiegelungsfläche (280 m²) nicht das Potential besitzt, den mengenmäßigen Zustand des GWK zu beeinflussen. Da zudem auch die Belastung durch die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nicht über das vorhandene Maß hinausgeht, kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes des GWK ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Für den derzeit als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustand wird das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustandes nach Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 angestrebt. Das Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen Zustandes ist bereits erreicht. Gemäß dem aktuellen Maßnahmenprogramm sind im Hinblick auf den chemischen Zustand eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert.

Umfassende Ausführungen hinsichtlich der Anforderungen an die WRRL finden sich in Unterlage 1.0 S. 23ff. der Planunterlage.

8.2 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Das neue Brückenbauwerk stellt eine Anlage an oberirdischen Gewässern dar. Seine Errichtung sowie die Beseitigung der Bestandsbrücke bedürfen somit der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG.

Da seitens der unteren und der oberen Wasserbehörde diesbezüglich keine Bedenken, gerade auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 WHG, vorgetragen wurden bzw. diese durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, kann aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die wasserrechtliche Genehmigung für den Abriss

der Bestandbrücke Bw 11 und für deren Ersatzneubau mit diesem Beschluss erteilt werden.

8.3 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A III 8.1 soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie planfestgestellt umgesetzt wird, insbesondere mögliche Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen A III 8.2 und 8.6 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt. Durch die Nebenbestimmung A III 8.3 wird sichergestellt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet. Die Nebenbestimmung A III 8.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und sollen es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Nebenbestimmung A III 8.5 setzt die gesetzlichen Forderungen zum Gewässerschutz gemäß §§ 92, 106 Abs. 2 SächsWG um.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahmen und zur Beantragung der Abnahme gegenüber der Bauüberwachungsbehörde in der Nebenbestimmung 8.7 beruht auf § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmung A III 8.8 soll sicherstellen, dass es im Zuge der Vorhabenumsetzung zu keiner Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Gefahr von Auskolkungen im Bereich des Brückenbauwerkes kommt. Hierfür ist eine entsprechende Sohlsicherung/-gestaltung erforderlich. Dies wurde seitens der unteren Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserbau) gefordert.

Die Nebenbestimmungen A III 8.9 bis 8.14 stellen sicher, dass es zu keinen negativen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzende Heilquellenschutzgebiet Thermalbad Wiesenbad kommt. Sie beruhen zudem auf Forderungen der unteren Wasserbehörde (Sachgebiet Siedlungswirtschaft).

9 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

10 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 10.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

Die Nebenbestimmung A III 10.2 beruht auf § 5 SächsHohlrVO und einer Forderung des Sächsischen Oberbergamtes.

11 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwände erhoben.

1 Landkreis Erzgebirgskreis

Schreiben vom 2. Juni 2020, 22. und 26. Oktober 2020 und 11. Dezember 2020

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Immissionsschutzrechtliche Belange würden nicht berührt. Folgende Hinweise seien bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beachten:

Als Stand der Technik hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch von Bauarbeiten verursachte Geräusche sei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen heranzuziehen. Die darin festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte seien bei den Bauarbeiten einzuhalten.

Lärmintensive Tätigkeiten seien generell auf die Tageszeit gemäß den Festsetzungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen“ (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Die bei der Baumaßnahme einzusetzenden Maschinen und Geräte müssten den Anforderungen des § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) genügen. Die Betriebszeiten dieser Aggregate seien entsprechend § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV zu gestalten. Die Hinweise des „Merkblattes zum Schutz gegen Baulärm“ seien bei der Bauausführung entsprechend zu beachten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die gegebenen Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 5 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde beachtet und umgesetzt werden.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Es würden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen.

Bei der Bauausführung seien folgende Forderungen und Hinweise zu beachten:

Abfall

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle seien unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 1 KrWG und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung). Die Verwertung habe Vorrang vor der Beseitigung. Die Nachweispflicht über deren Entsorgung und der Umfang dazu würden sich aus der Nachweisverordnung ergeben.

Für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen würden die Regelungen insbesondere des § 8 Abs. 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zum getrennten Sammeln, Befördern und Zuführen von den dort benannten Abfallfraktionen zur Wiederverwendung oder dem Recycling gelten. Auf die Dokumentation im Sinne des § 8 Abs. 3 GewAbfV werde des Weiteren verwiesen.

Bei dem ungebundenen Tragschichtmaterial aus den Aufschlüssen B4 und B5 handle es sich aufgrund des Arsengehaltes im Eluat $> 200 \mu\text{g/l}$ um gefährlichen Abfall. Das Nachweisverfahren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen erfolge im elektronischen Abfallnachweisverfahren.

Würden insgesamt mehr als 2 t gefährlicher Abfälle an der Anfallstelle anfallen, sei bei der zuständigen Behörde (untere Abfall- Bodenschutzbehörde) vor Beginn der Abbruchmaßnahme eine anfallstellenbezogene Abfallerzeugernummer zu beantragen.

Des Weiteren werde darauf verwiesen, dass seitens des Fachbereiches keine Prüfung und Bewertung hinsichtlich radiologischer Belastungen erfolge. Zuständige Behörde hierfür sei das LfULG. Im Baugrundgutachten werde das ungebundene Tragschichtmaterial der Aufschlüsse B4 und B5 als aufbereitete Grobberge eingeschätzt. Es bestünden damit Anhaltspunkte für das Vorliegen einer radioaktiven Altlast. Nach § 138 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz sei daher das LfULG zu informieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das LfULG am Genehmigungsverfahren beteiligt wurde.

Hinsichtlich des erhöhten Arsengehaltes im ungebundenen Tragschichtmaterial im Bereich der Bohrungen 4 und 5 teilt der Vorhabenträger mit, dass dieses Material als gefährlicher Abfall eingestuft wird und voraussichtlich deponiert werden muss. Dazu wird eine anfallstellenbezogene Abfallerzeugernummer im Sachgebiet Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz beantragt.

Bodenschutz

Mit Grund und Boden sei sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen seien auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Einwirkungen auf den Boden sollten Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion so weit wie möglich vermieden werden. Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) sei im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten (§ 1 BBodSchG).

Es sei dafür Sorge zu tragen, dass gemäß BBodSchG und SächsKrWBodSchG schädliche Bodenveränderungen vermieden würden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

Der Einbau von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht richte sich nach den Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial, LAGA TR Boden (Stand 2004).

Altlasten

Nach Prüfung der derzeitigen Aktenlage seien keine Altlastenverdachtsflächen auf der beplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst.

Würden sich im Rahmen der geplanten Tiefbaumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) im Boden zeigen, seien diese gemäß § 13 Abs. 3 des Sächs-KrWBodSchG unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen werde standortbezogen entschieden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde gegebenen Hinweise und Forderungen wurden sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen und damit vollumfänglich erfüllt.

Untere Forstbehörde

Durch das geplante Straßenbauvorhaben würden forstrechtliche Belange berührt, da Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG betroffen sei. Hierbei handle es sich sowohl um Staatswald (Wald im Eigentum des Freistaates Sachsen, bewirtschaftet durch den Forstbezirk Neudorf) als auch um Privatwald. Aufgrund der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der unteren und der oberen Forstbehörde äußere sich das Landratsamt Erzgebirgskreis nur zu den betroffenen Privatwaldflächen.

Waldinanspruchnahme

Laut dem Grunderwerbsverzeichnis würden durch das Vorhaben die Flurstücke 188a der Gemarkung Falkenbach, 130/1 und 133/1 der Gemarkung Wiesenbad sowie 447 der Gemarkung Neudorf in Anspruch genommen. Bei dem Wald auf diesen Flurstücken handle es sich um Privatwald. Entgegen der Darstellung im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan sei auch die Bestockung auf dem Flurstück 130/1 der Gemarkung Wiesenbad, bestehend aus Roterle und Bergahorn sowie einzelnen Fichten und Weiden, als Wald i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsWaldG einzustufen. Die Bestockung habe sich im Laufe der letzten Jahre zu Wald entwickelt und bilde mit dem Bestand auf dem westlich angrenzenden Flurstück 482 der Gemarkung Neudorf eine Einheit.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Wald nördlich des betroffenen Baubereiches handle es sich überwiegend um einen Fichtenreinbestand. Entlang des Seidelbachs würden gewässerbegleitend vor allem Laubbäume, wie Roterle stocken.

Dauerhafte Waldumwandlung

Die Realisierung des Vorhabens sei nicht mit einer dauerhaften Umwandlung von Wald gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG verbunden. Bei den laut Grunderwerbsplan für den Straßenbau zu erwerbenden Flächen handle es sich nicht um Wald i. S. v. § 2 SächsWaldG. Die betroffenen Böschungsbereiche bzw. der Randbereich entlang der Straße seien aus Sicht des Fachbereiches Bestandteil des Straßenkörpers. Somit würden die im Lageplan (Unterlage 05/01) dargestellten Baumfällungen im südlichen Baubereich nicht den Regelungen des SächsWaldG unterliegen. Die naturschutzfachliche Bewertung der Baumfällungen bleibe hiervon unberührt.

Auf dem Flurstück 447 der Gemarkung Neudorf sei laut Grunderwerbsverzeichnis der Erwerb einer Fläche für Dritte vorgesehen. Diese stelle sich in Natura bereits als Teil der asphaltierten Straße nach Neudorf und nicht als Wald dar.

Befristete Waldumwandlung

Die laut Grunderwerbsplan „zum Straßenbau vorübergehend benötigte Fläche“ in einem Umfang von ca. 370 m² sei als befristete Waldumwandlung zu werten. Bei den Flächen, die vorübergehend als Baufeld genutzt würden, handle es sich um an die Straße angrenzende bestockte Waldflächen sowie um eine Waldnebenfläche auf dem Flurstück 188a der Gemarkung Falkenbach (Waldzufahrt einschließlich der vorhande-

nen Freifläche, die derzeit als Holzlagerplatz genutzt werde). Der ca. 1 m breite Arbeitsstreifen südlich entlang der S 261 (von Bauanfang in Richtung Brücke) sei aufgrund der Lage und der Breite dem Straßenkörper zuzuordnen und bleibe außer Betracht.

Baumfällungen innerhalb des temporären Baufeldes (2 Bäume) seien nur nördlich der Brücke vorgesehen. Es sei dennoch davon auszugehen, dass im Zuge der Baumaßnahme auf den als Baufeld genutzten Flächen die vorhandene Vegetation (teilweise) entfernt und der Bereich entsprechend befestigt werden müsse. Daher sei es erforderlich, nach Abschluss der Baumaßnahme die vorübergehend beanspruchten Waldflächen ordnungsgemäß wiederherzustellen. Hierbei seien auch die Interessen des jeweiligen Waldeigentümers zu berücksichtigen. Auf die Festsetzung einer Wiederaufforstung werde aufgrund der geringen Flächenbreite und der teilweise einzuhaltenden Mindestabstände bei diesem Straßenbauvorhaben verzichtet.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die vorübergehend beanspruchten Waldflächen nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederhergestellt und vor der Wiederherstellung mit dem Waldeigentümer abgestimmt werden.

Ergebnisse der Waldfunktionen und -biotopkartierung

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien im Umwandlungsbereich folgende über das normale Maß hinausgehende Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfasst worden:

gesetzliche Waldfunktionen:

- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“
- Lage im FFH-Gebiet „Zschopautal“

besondere Waldfunktionen:

- Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion

Innerhalb des Vorhabenbereiches würden sich entsprechend der Waldbiotopkartierung folgende gesetzlich geschützte Biotope befinden:

- „Hainmieren-Erlen-Bach-Wald an der Zschopau westlich Wiesenbad“
- „Seidelbachgrund nördlich von Thermalbad Wiesenbad“

Sonstige forstliche Belange

Im LBP seien verschiedene Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen enthalten.

Als Ersatzmaßnahme E 1 sei die Neupflanzung von standortgerechten Laubgehölzen auf dem Flurstück 342/33 der Gemarkung Schönfeld auf einer Fläche von ca. 2.200 m² geplant. Hierbei sollten laut LBP neben der Pflanzung von Einzelbäumen (Bergahorn und Vogelkirsche) weitere Baumarten (Bäume 2. Ordnung) und Sträucher flächendeckend gepflanzt werden. Bei den vorgeschlagenen Gehölzen handele es sich um Waldbäume und -sträucher i. S. d. SächsWaldG.

Nach forstrechlicher Bewertung der geplanten Maßnahme E 1 sei festzustellen, dass diese Gehölzpflanzung aufgrund der Flächengröße und der verwendeten Gehölze die Entstehung von Wald i. S. V. § 2 SächsWaldG zur Folge haben werden. Demnach stelle die Maßnahme eine Aufforstung gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG dar und bedürfe der Genehmigung. Aufgrund der konzentrierenden Wirkung des Planfeststellungsverfahrens sei diese Bestandteil des Feststellungsbeschlusses. Aus forstfachlicher Sicht bestünden keine Einwände gegen die Aufforstung. Bei der Aufforstung seien die Abstandsflächen nach § 25 Abs. 2 SächsWaldG einzuhalten. Auch sei der Vorhabenträger auf die Verwendung von standortgerechten Baumarten aus geeigneten Herkünften gemäß den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) hinzuweisen. In die Aufforstungsfläche sei die vorhandene Bestockung (Weiden) auf den Böschungen zu integrieren. Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung für diese Maßnahme sollte das Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Forstbehörde, mit einbezogen werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Aufforstungsgenehmigung für die Ersatzmaßnahme E 1 unter C V 7.3 in diesen Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, die untere Forstbehörde in die Erarbeitung der Ausführungsplanung einzubeziehen, so dass standortgerechte Baumarten ausgewählt werden können und die Integration der am Standort vorhandenen Weiden fachgerecht erfolgen kann.

Sofern seitens des Vorhabenträgers eine Entstehung von Wald an dem geplanten Standort nicht beabsichtigt sei, sollte die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme E 1 noch einmal geprüft und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umgeplant werden. Es handele sich hierbei nicht um eine Ersatzmaßnahme nach dem SächsWaldG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Vorhabenträgers bestehen keine Einwände gegen die Entstehung von Wald, soweit die Ökobilanz der Gesamtmaßnahme unverändert bleibt. Dies hat die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 26. Oktober 2020 bestätigt. Danach sei auch die Anpflanzung mit dem Ziel Wald als Ersatzmaßnahme ausreichend, um den durch das geplante Vorhaben entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Als Ausgleichsmaßnahme A 1 sei die Neupflanzung von zwei Bergahornen im Bauwerksbereich vorgesehen. Die Pflanzung erfolge laut den Planungsunterlagen straßenbegleitend im Bereich der Straßenböschung. Da sich an die Straßenböschung unmittelbar Wald anschließe, werde die Verwendung standortgeeigneten Pflanzmaterials entsprechend den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes empfohlen.

Fachliche Wertung

Seitens der unteren Forstbehörde würden bei Beachtung der aufgeführten Punkte grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. Es handele sich um einen Ersatzneubau des Brückenbauwerks über den Seidelbach mit Verbreiterung der Fahrbahn und Anpassung der Böschungsbereiche. Die Arbeiten würden hauptsächlich im Bereich des Straßenkörpers stattfinden. Die Waldflächeninanspruchnahme erfolge geringfügig im Bereich des temporären Baufeldes und werde als unbedenklich eingestuft. Auch sei das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens und der aus dem Verlauf der Straße sowie des Standortes des Brückenbauwerks resultierenden Standortgebundenheit zu berücksichtigen.

Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei somit ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG auf befristete Umwandlung für eine Fläche von ca. 370 m².

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Genehmigung der befristeten Umwandlung von 370 m² Privatwald gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG erteilt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 7.2 in diesem Beschluss.

In die zu erlassende Entscheidung seien folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

- Die Waldinanspruchnahme sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- Die befristet umgewandelten Flächen seien innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Befestigungen seien zurückzubauen. Dies gelte auch für die als Baustelleneinrichtung genutzte Waldnebenfläche an der Waldeinfahrt. Diese Maßgabe sei erforderlich, um weitestgehend den ursprünglichen Zustand auf der betroffenen Waldfläche wiederherzustellen.
- Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes seien auszuschließen. Erforderlichenfalls seien die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen. Die im LBP dafür vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 1 erfülle südlich der Straße diese Anforderung. Die Maßgabe gelte aber auch für den nördlich der Straße an das Baufeld angrenzenden Wald.
- Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Waldflächen (Umwandlung) sei dem Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Forstbehörde, vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen. Gleiches gelte für das Ende der Baumaßnahme.

In der Stellungnahme vom 26. Oktober 2020 wurde zudem noch die Aufnahme nachfolgender Nebenbestimmung gefordert:

- Die Erreichbarkeit des nördlich des Vorhabenbereiches angrenzenden Waldes für die forstliche Bewirtschaftung müsse nach Beendigung des Bauvorhabens über die Waldzufahrt auf dem Flurstück 188a der Gemarkung Falkenbach wieder gewährleistet werden. Die Wegeanbindung an die Straße sei entsprechend wiederherzustellen.

Diese Maßgabe sei erforderlich, um auch nach Abschluss des Bauvorhabens die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldflächen über diese Waldzufahrt für Fahrzeuge des Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzes sowie der Forstwirtschaft sicherzustellen sowie die Nutzbarkeit der Freifläche (Waldnebenfläche) als Holzlagerplatz zu gewährleisten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die o. g. Forderungen wurden sinngemäß unter A III 8 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenstellungnahme zugesichert, die von der unteren Forstbehörde vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen zu beachten. Die Forderungen der unteren Forstbehörde wurden damit vollumfänglich erfüllt.

Anmerkung

Die Darstellung bzw. Abgrenzung des temporären Baufeldes im Grunderwerbsplan weiche von der im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan ab. Hier sollten die Planungsunterlagen entsprechend angepasst werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Darstellung des temporären Baufeldes im Grunderwerbsplan und im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan zu überarbeiten und in Übereinstimmung zu bringen.

Untere Naturschutzbehörde

Vom geplanten Vorhaben seien das FFH-Gebiet „Zschopautal“ und das LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, sowie die gesetzlich geschützten Biotop naturnaher Mittelgebirgsbach (Seidelbach), gesetzlich geschützt gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und Erlen-Eschenauwald, gesetzlich geschützt gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG betroffen.

Geplant sei der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes über den Seidelbach auf der S 261 bei Thermalbad Wiesenbad. Dafür werde die vorhandene Brücke abgebrochen und durch eine neue ersetzt, weiterhin erfolge eine Anpassung der Streckenführung der S 261 mit Verbreiterung der Fahrbahn und der Neuanlage der Böschungsbereiche auf einer Streckenlänge von 160 m.

Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stelle einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SächsNatSchG dar, indem vorher unversiegelte Fläche versiegelt und in bestehende Vegetationsstrukturen (Bäume, Böschungen und Ruderalflächen) eingegriffen werde.

Durch das geplante Vorhaben komme es anlagebedingt zu einer Neuversiegelung von ca. 280 m² Fläche und der Fällung von insgesamt 11 Bäumen. Baubedingt komme es zusätzlich zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von 1.120 m².

Gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG sei der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen seien vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben seien. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden könnten, sei dies zu begründen. Gemäß Absatz 2 sei der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß Absatz 4 seien in dem jeweiligen Zeitraum die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Gemäß § 17 Absatz 4 BNatSchG seien vom Verursacher eines Eingriffes zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffes angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben zu machen.

Durch den Vorhabenträger sei ein LBP eingereicht worden. In diesem würden Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen aufgeführt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren und zu ersetzen.

Als Vermeidungsmaßnahme seien festgelegt worden:

V1 Schutz aller Großgehölze im Baubereich und Abgrenzung der angrenzenden Auwaldbereiche während der Baumaßnahme,

V2 Schutz des Seidelbaches,

V3 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vom 1. Oktober bis 28. Februar,

V4 Bauausführung am Gewässer außerhalb der Schonzeit Bachforelle,

V5 Ökologische Baubegleitung.

Die Beschreibung der einzelnen Vermeidungsmaßnahmen sei der eingereichten Unterlage zu entnehmen. Daher werde auf diese verwiesen. Laut der Unterlage werde die ökologische Baubegleitung empfohlen. Aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht sei eine ökologische Baubegleitung während der Bauzeit des geplanten Vorhabens unbedingt vorzusehen und abzudecken, um den Belangen des Naturschutzes und des Artenschutzes Sorge tragen und Verstöße gegen das Naturschutzrecht vermeiden zu können.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, eine ökologische Baubegleitung für die gesamte Bauzeit vorzusehen.

Als Ausgleichsmaßnahme sei festgelegt worden:

A1 Neupflanzung von 2 Bergahornen im Bauwerksbereich

Bei der Pflanzung der beiden Bergahorne werde darauf hingewiesen, dass hier nur standortgerechtes, einheimisches Pflanzgut zu verwenden sei (vgl. § 40 Abs. 1 BNatSchG). Der Vorhabenträger habe für die Pflege, Unterhaltung und Erhaltung der beiden gepflanzten Bergahorne Sorge zu tragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, nur standortgerechtes, einheimisches Pflanzgut zu verwenden und für die beiden Bergahorne die übliche Entwicklungspflege durchzuführen.

Als Ersatzmaßnahme sei festgelegt worden:

E 1 Neupflanzung von standortgerechten Laubgehölzen auf einer Fläche in Schönfeld mit 20 Einzelbäumen und einer 2200 m² großen Strauchbepflanzung

Für die Einzelbäume und Sträucher sei nur standortgerechtes, einheimisches Pflanzgut zu verwenden (vgl. § 40 Abs. 1 BNatSchG). Der Vorhabenträger habe für die Pflege, Unterhaltung und Erhaltung der gepflanzten Einzelbäume und Sträucher Sorge zu tragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, nur standortgerechtes, einheimisches Pflanzgut zu verwenden und für die gepflanzten Einzelbäume und Sträucher die übliche Entwicklungspflege durchzuführen.

Des Weiteren werde Folgendes angemerkt:

Aufgrund der Flächengröße von 2.200 m² und der Verwendung von Waldbaumarten wie z.B. Bergahorn und Vogelkirsche (Bäume 1. Ordnung) und Salweide und Eberesche (Bäume 2. Ordnung) werde perspektivisch auf der für die Ersatzmaßnahme 1 vorgesehenen Fläche Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG entstehen.

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG bedürfen im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung die Aufforstung nicht forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke der Genehmigung. Gemäß Absatz 5 sei für die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 4 die untere Landwirtschaftsbehörde zuständig; sie entscheide nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht nach anderen Vorschriften einer weitergehenden Beteiligung vorgeschrieben sei.

Im vorliegenden Fall stünden der geplanten Erstaufforstung weder naturschutzrechtliche noch agrarstrukturelle Belange entgegen (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SächsWaldG). Gemäß Absatz 3 bedürfe es einer Genehmigung nach Absatz 1 nicht, wenn für das Grundstück auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden sei.

Im vorliegenden Fall werde die Aufforstung als Ersatzmaßnahme im Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich festgesetzt. Durch den Planfeststellungsbeschluss werde die Genehmigung der Erstaufforstung gemäß § 10 SächsWaldG ersetzt. Das Einvernehmen seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde werde erteilt.

Auch die Anpflanzung mit dem Ziel Wald sei als Ersatzmaßnahme ausreichend, um den durch das geplante Vorhaben entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aufforstungsgenehmigung für die Ersatzmaßnahme E 1 unter C V 7.3 in diesen Beschluss aufgenommen.

Als Ausgleichsmaßnahme sei festgelegt worden:

G1 Ansaat aller neuen Banketten, Mulden und Böschungen mit Landschaftsrasen

Es werde auf die Verwendung von standortgerechten, einheimischen Saatgut aus autochthonen Herkünften verwiesen (vgl. § 40 Abs. 1 BNatSchG).

Die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden den anlage- und baubedingten Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgleichen. Der Eingriff könne als kompensiert betrachtet werden. Durch den Vorhabenträger seien die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen eigenständig einzutragen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen. Die Umsetzung sei der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen und durch eine Fotodokumentation zu belegen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die o. g. Forderungen zu beachten. Insbesondere würden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der auf das Bauende folgenden Vegetationsperiode durchgeführt und dies der unteren Naturschutzbehörde angezeigt und durch eine Fotodokumentation belegt werden.

Unabhängig davon wurden seitens der Planfeststellungsbehörde unter A III 6 entsprechende Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die gewährleisten sollen, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ sei mit Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsbevollmächtigten des Bezirkes Chemnitz vom 27. Juli 1990 als LSG festgesetzt worden. Es stelle damit ein übergeleitetes Schutzgebiet ohne aktuell gültige Rechtsverordnung sowie Pflege- und Entwicklungsplan dar. Daher finde hier § 26 BNatSchG Anwendung. Gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG seien in einem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen könnten.

Im vorliegenden Fall würden ein Ersatzneubau eines Brückenbauwerkes und die Anpassung der Streckenführung erfolgen. Dafür werde ein vorhandenes Brückenbauwerk (Gewölbebrücke aus Naturstein) abgebrochen, die Strecke verbreitert und 11 notwendige Baumfällungen vorgenommen. Die Neuversiegelung betrage insgesamt ca. 280 m². Die neue Brücke werde aus Betonfertigteilen errichtet, die Sichtflächen der neuen Brücke würden mit einer Strukturschalung aus Natursteinmauerwerk versehen werden. Damit füge sich die neue Brücke in das Landschaftsbild ein. Für die Fällung der 11 Bäume erfolge vor Ort eine Pflanzung von 2 Bergahornen. Das geplante Vorhaben werde den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Durch die Anpassung der Gestaltung der Sichtflächen der neuen Brücke und die Pflanzung der beiden Bergahorne würden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Eine verbotene Handlung gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG liege nicht vor.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

FFH-Gebiet

Durch das geplante Vorhaben seien die LRT-Flächen 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ des Seidelbachs und 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ sowie die Habitatfläche der Mopsfledermaus betroffen. Die FFH-Arten Groppe und Bachneunauge seien für die angrenzende Zschopau erfasst worden.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit dem Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen würden. Gemäß Satz 3 habe der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Durch den Vorhabenträger sei eine FFH-Vorprüfung eingereicht worden, in der abgeprüft worden sei, ob sich das geplante Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt er-

heblich auf die Erhaltungsziele und Schutzgüter des FFH-Gebietes auswirken würde. Die vorgelegte FFH-Vorprüfung komme zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzgüter des FFH-Gebietes auszugehen sei. Der Argumentation könne, unter Beachtung der Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden. Die FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen sei gegeben.

Sei gemäß § 23 Abs. 1 SächsNatSchG für die Zulassung eines Projektes im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften ein Zulassungsverfahren, einschließlich eines Anzeigeverfahrens vorgesehen, oder werde es von einer Behörde durchgeführt, sei diese Behörde auch für die Prüfung nach § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zuständig. Sie entscheide im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen seitens der unteren Naturschutzbehörde werde erteilt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nähere Ausführungen zur FFH-Prüfung finden sich unter C V 6.2 in diesem Beschluss.

Biotopschutz

Vom geplanten Vorhaben seien der Seidelbach als naturnaher Mittelgebirgsbach (gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und ein Erlen-Eschenauwald (gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) als gesetzlich geschütztes Biotop betroffen.

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG seien alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes führen könnten verboten.

Im vorliegenden Fall werde der Seidelbach bauzeitlich bedingt im Baubereich verrohrt, um ihn vor Eintrag von Schadstoffen zu bewahren. Aus dem Erlen-Eschenauwald müssten ca. 3 bis 4 Bäume entnommen werden. Anlagebedingt rücke das neue Brückenbauwerk in Richtung des Erlen-Eschenauwaldes heran, beanspruche aber keine Flächen innerhalb des Biotopes, sondern nur den Bereich der derzeitigen Straßenböschung, die nicht zur Biotopfläche zähle. Der Seidelbach werde nach der abgeschlossenen Baumaßnahme wieder in sein ursprüngliches Bachbett verlegt. Durch das geplante Vorhaben komme es zu keiner Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Artenschutz

Die Aussagen zum Artenschutz würden sich in der vorlegten Unterlage auf die vorliegende Datenlage in der Literatur, der Zentralen Artdatenbank (MultiBase) und Aussagen ortsansässiger Ornithologen beziehen. Eine artenschutzrechtliche Kartierung habe nicht stattgefunden. Im Vorhabenbereich sei mit auf den Seiten 13 bis 17 der Unterlage genannten Arten zu rechnen. Besonders herauszustellen sei hierbei die Wasseramsel.

Um einen Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden zu können, sehe der Vorhabenträger folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

V6 Begehung des Baufeldes vor Baubeginn (Baufeldfreimachung) und Prüfung auf besetzte Nester, Baumhöhlen und Spalten im Bauwerk

V7 Bauzeitenbeschränkung

V8 Fischottergerechte Anpassung des Sohlprofils im Brückenbereich

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme seien vorgesehen;

A_{CEF1} Schaffung von zwei Kunstquartieren für Fledermäuse im Umfeld des Vorhabens vor Baubeginn

A_{CEF2} Anbringung von zwei Nisthilfen für Wasseramsel, Gebirgsstelze vor Baubeginn

Die festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen seien geeignet, einen Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die festgelegten Maßnahmen sollten durch die ökologische Baubegleitung ausgeführt bzw. begleitet werden. Die Anbringung der zwei Kunstquartiere für die Fledermäuse und der zwei Nisthilfen für die Wasseramsel hätten vor Baubeginn zu erfolgen. Der Vorhabenträger habe für den Erhalt, die Wartung, Pflege und ggf. für den Ersatz der ausgebrachten Ersatzquartiere Sorge zu tragen. Die Anbringung der Ersatzquartiere sei der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen und mittels Fotodokumentation zu belegen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die o. g. Forderungen zu beachten. In diesem Zusammenhang teilt er mit, dass die beiden Kunstquartiere für die Fledermäuse im in der Umgebung vorhandenen Baumbestand angebracht und nach Rücksprache und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die beiden Nistkästen für die Wasseramsel am Brückenbauwerk 16 (ASB-Nr. 5344 602) über die Zschopau im Zuge der B 101 in Thermalbad Wiesenbad angebracht werden können.

Unabhängig davon wurden seitens der Planfeststellungsbehörde unter A III 6 entsprechende Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die gewährleisten sollen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Dem geplanten Vorhaben würden unter Beachtung der vorher genannten Punkte und Einreichung der geforderten Nachweise (Vollzugsmeldung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Agrarstrukturelle Belange würden dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Untere Wasserbehörde, Siedlungswasserwirtschaft

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser (Straßenentwässerung), sofern es Bestandteil des Vorhabens sei, sei eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Punkt 4 WHG und bedürfe einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entscheide die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen.

Die wasserrechtliche Entscheidung ist gemäß § 19 Abs. 3 im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde, Landratsamt Erzgebirgskreis, zu treffen.

Für die Herstellung des Einvernehmens seien der Entwurf der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die der wasserrechtlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen dem Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige untere Wasserbehörde vorzulegen.

Nach Vorlage der o. g. Unterlagen teilte die untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 mit:

Nach erfolgter fachlicher und rechtlicher Prüfung im Sachgebiet werde mitgeteilt, dass im konkreten Fall kein wasserrechtlicher Tatbestand vorliege, wofür eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung zu erteilen wäre.

Das hier in seiner Art und Weise zu erwartende anfallende Sickerwasser und dessen Ableitung unterliege nicht dem Anwendungsbereich des § 2 WHG, da dieses nicht unter die „Begriffsbestimmung“ des § 3 Nr. 3 WHG falle. Das Sickerwasser sei Bestandteil des Bodens im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des LfULG wurden Bedenken hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit der an den Vorhabenbereich angrenzenden Heilquellenschutzzone III geäußert. Die zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft) hat zu diesem Sachverhalt nachfolgende Ausführungen gemacht:

Nach Prüfung der geplanten Maßnahmen werde mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus Sicht des Heilquellenschutzes unter Einhaltung der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werde:

- Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser sei schadlos abzuleiten oder zu versickern.
- Die Baustelle sei so zu betreiben, dass eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen sei. Im Besonderen gelte dies für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommende Baufahrzeuge, -maschinen und -geräte müssten den Sicherheitserfordernissen genügen, in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand und gegen Tropfverluste gesichert sein.
- Die Baustelleneinrichtung sei außerhalb der Heilquellenschutzzonen anzulegen.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone III sei beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Siedlungswasserwirtschaft anzuzeigen.
- Zur Verminderung der Gefahr von Erosionen seien Baugruben nur für den technisch notwendigen Bauzeitraum offen zu halten. Die Baugruben seien gegen den Zutritt von Oberflächenwasser der anliegenden Flächen zu sichern.
- Es dürften nur Baumaterialien verwendet werden, die frei von auslaugbaren und auswaschbaren wassergefährdenden Substanzen seien.
- Bodenaushub und Baumaterial seien so zu lagern, dass keine Gefahr der Abschwemmung in den Zulauf zur Zschopau und der Zschopau bestehe.
- Für den Fall von Havarien während des Baugeschehens seien geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (z.B. Bereithalten von Ölbindemittel).
- Bei Havarien mit Austritt wassergefährdender Stoffe seien der Betreiber der Heilquelle und das Landratsamt Erzgebirgskreis umgehend zu informieren.

Die geplanten Maßnahmen würden sich teilweise (Flurstück 130/1) in der Heilquellenschutzzone III und B des Heilquellenschutzgebietes Thermalbad Wiesenbad (H-5420007) befinden. Begünstigter der Heilquelle Thermalbad Wiesenbad sei die Gesellschaft für Kur- und Rehabilitation mbH.

Verbote der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Georgsquelle Thermalbad Wiesenbad - Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes Thermalbad Wiesenbad vom 13. Dezember 2006 seien durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Somit sei eine Befreiung nicht erforderlich.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordne die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig seien, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Anordnungen könnten auch bereits bei dem Verdacht einer Gewässergefährdung erlassen werden, § 106 Abs. 1 Satz 1 SächsWG.

Die Nebenbestimmungen seien angemessen, erforderlich und geeignet, um den Schutz der Heilquelle zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen zur Baudurchführung seien notwendig, um das Gefährdungspotential, das von den Bauarbeiten ausgehe, weitestgehend zu minimieren. Bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sei eine Verunreinigung der Heilquelle oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers nicht zu besorgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Forderungen wurden sinngemäß als Nebenbestimmungen unter A III 8 in diesen Beschluss aufgenommen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Heilquellenschutzzone III können somit ausgeschlossen werden.

Untere Wasserbehörde, Wasserbau

Das Bauwerk stelle eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne des § 36 WHG dar. Die Regelungen gemäß § 26 SächsWG seien daher ebenso zu beachten. Weiterhin sei § 34 WHG i. V. m. § 21 Abs. 4 SächsWG zu beachten.

Aus wasserbaufachlicher Sicht würden gegen den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die in der Antragsunterlage enthaltenen Ausführungen zur Sohlsicherung des Bauwerkes würden jedoch nicht mitgetragen bzw. nicht befürwortet. Hier bedürfe es einer Anpassung der Planunterlagen. Es werde darum gebeten, diese Tekturunterlage nochmals dem Fachbereich Wasserbau zur Stellungnahme vorzulegen.

Die gesamte Sohlausbildung im Bereich des Bauwerkes sei an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen. Dies betreffe neben der aquatischen Durchgängigkeit auch die Vermeidung von Auskolkungen im Bauwerksbereich. Aufgrund der auftretenden Schleppspannungen sei ein Deckwerk im An- und Abstrombereich des Bauwerkes ebenso erforderlich, um einen ausreichenden Kolkenschutz des Bauwerkes zu gewährleisten. Abstrom des Bauwerkes sei aufgrund der Kolkgefahr zusätzlich eine ausreichende Energieumwandlung mit einer ausreichenden Befestigung vorzusehen. Ein Übergang an die natürliche Gewässersohle sei darzustellen.

Das im Brückenbauwerk geplante Sohlsubstrat werde aufgrund der hohen Schleppkräfte nicht dauerhaft im Bauwerk verbleiben. Hier seien Anpassungen bzgl. der Dauerhaf-

tigkeit des Sohlsubstrates (Deckwerkes) erforderlich. Planerisch sei die aquatische Durchgängigkeit im gesamten Vorhabenbereich sicherzustellen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die geplante Sohlsicherung im Rahmen der Aufstellung der Ausführungsunterlagen zu überarbeiten und vor Beginn der Ausführung der unteren Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserbau) vorzulegen. Nachfolgende Ausführung ist geplant: Innerhalb des Brückenbauwerkes erfolgt die Befestigung mit Raupflaster gemäß DIN 19567 Punkt 5.1.4.1 in Beton, welches muldenförmig und hydraulisch sehr rau ausgebildet wird, um die Energie des fließenden Wassers zu begrenzen. Unterstrom wird die Länge der befestigten Fläche des Bachlaufes zur Energievernichtung und zur Erosionssicherheit auf 5,0 m verlängert. Damit verschiebt sich dementsprechend auch der Kolkriegel. Die Kolkriegel (oberstrom und unterstrom) mit der Größe HMB 300/1000 ausgeführt und im unteren Drittel in Beton verlegt.

Einlauf und Auslauf der Brücke werden mit Wasserbausteinen der Größe LMB 60/300 gesichert. Sie werden hydraulisch rau und ebenfalls muldenförmig angeordnet. Größere Spaltbreiten werden mit passenden Steinen verzwick.

Seitens der unteren Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserbau) werde mit Stellungnahme vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt, dass die o. g. Vorgehensweise des Vorhabenträger Ergebnis einer durchgeführten fachlichen Abstimmung zwischen ihnen zur Ausbildung der Sohlsicherung/Sicherungsbauweisen sei.

Insofern von der Planfeststellungsbehörde die beabsichtigte Herangehensweise des LASuV, Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung der Ausführungsplanung und Vorlage bei der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn, mitgetragen werde, werde um entsprechende Formulierung einer Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss gebeten. Es werde empfohlen, die Vorlage der Unterlagen unmittelbar nach Abschluss der Leistungsphase 5 HOAI festzuschreiben.

Weiterhin werde darum gebeten, eine Entscheidung zu treffen, wie bzw. in welcher Form eine Bestätigung der Unterlagen seitens der unteren Wasserbehörde erfolgen solle.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Vorgehensweise des Vorhabenträgers mitgetragen. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ausführung der Sohlsicherung/Sicherungsbauweisen wurde deshalb die Nebenbestimmung A III 8.8 in diesen Beschluss aufgenommen. Diese regelt, dass die überarbeitete Sohlgestaltung der fachlich zuständigen unteren Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserbau vorgelegt wird und von dieser zu bestätigen ist. Erst danach darf die Umsetzung des Vorhabens beginnen.

Untere Verkehrsbehörde, Straßenverwaltung/Kreisstraßen

Es sei mit dem Eigentümer des Flurstückes 188a Wolkenstein Gemarkung Falkenbach eine Einigung über die Anpassung der Einmündung von der S 262 in seinen Privatweg zu treffen und umzusetzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den o. g. Privatweg unter Einbeziehung des Eigentümers entsprechend des geltenden Regelwerkes wieder an die S 261 anzubinden.

Die S 261 weise in den Abschnitten VNK 5344 003 NNK 5344 021 von Station 0.000 bis ~ Station 2.400 und von Station 2.400 bis Stat. 2.892 gravierende Fahrbahnschäden auf. Spätestens im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des Bw 11, bei dem ohnehin eine Vollsperrung erforderlich sei, sollte die Deck- und Binderschicht bzw. die Deckschicht erneuert werden. In der Erhaltungsstrategie des Freistaates Sachsen sei die S 261 dem S3-Netz mit der Dringlichkeit II zugeordnet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Erneuerung der Deck- und Binderschicht der S 261 außerhalb des Vorhabensbereichs ist nicht Bestandteil der vorliegenden Baumaßnahme.

In diesem Zusammenhang stellt der Vorhabenträger noch klar, dass seinerseits eine Zusage zur Erneuerung nicht gegeben werden kann, da zum einen der genaue Ausführungstermin der Brückenbaumaßnahme noch nicht feststeht. Und zum anderen für diese Maßnahme erst einmal entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen.

Untere Verkehrsbehörde, Straßenverkehr

Grundsätzlich würden seitens der unteren Verkehrsbehörde keine Einwände zum Vorhaben bestehen. Sämtliche Planungen zur Markierung und Beschilderung seien mit dem Landratsamt noch abzustimmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Planungen zur Markierung und Beschilderung mit der unteren Verkehrsbehörde abzustimmen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Zum o. g. Vorhaben bestünden aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände.

Untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

Das Bauvorhaben (Brücke Bw 11) liege im Anfahrtsweg der Feuerwehr. Die zuständige Feuerwehr müsse eine Anpassung der Alarm- und Ausrücke-Ordnung für den Ortsteil vornehmen, die für den Zeitraum der Baumaßnahmen greife. Es wird daher um rechtzeitige Bekanntgabe des Termins zum Beginn der Baumaßnahme gebeten, um dahingehend reagieren zu können.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger zugesagt, der Beginn der Baumaßnahme so rechtzeitig bekannt gegeben, dass die Alarm- und Ausrücke-Ordnung der zuständigen Feuerwehr für den Ortsteil angepasst werden kann.

Unabhängig davon wurde seitens der Planfeststellungsbehörde unter A III 3.7 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Zuständigkeit für die Belange des bodengebundenen Rettungsdienstes im Erzgebirgskreis liege beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge. Dieser sei ggf. zu kontaktieren.

Der Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge wurde am Verfahren beteiligt.

Sonstige Hinweise

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Aufsuchungsbereich eine Kampfmittelbelastung vorliege, sei das Landratsamt nicht zuständig. Anfragen zu eventuell vorhandenen Kampfmittelbelastungen seien bei den zuständigen Städten und Gemeinden (Ortspolizeibehörden) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so sei sofort die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle zu informieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zur Gewährleistung, dass im Falle des Fundes von Kampfmittel eine Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt, wurde die Nebenbestimmung A III 10.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

2 Gemeinde Thermalbad Wiesenbad

Schreiben vom 6. April 2020 und 6. Oktober 2020

Seitens der Gemeinde werde wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich werde das Vorhaben befürwortet, da damit wieder ein wichtiger Abschnitt der Infrastruktur im Gemeindegebiet erneuert und eine jahrlange Engstelle an der Talstraße beseitigt werde.

Das Vorhaben befinde sich unmittelbar an der Grenze zur Heilwasserschutzzone III des Heilquellenschutzgebietes Thermalbad Wiesenbad. Es sei daher nicht auszuschließen, dass in das Schutzgebiet eingegriffen werde. Daher sollten alle am Bau Beteiligten frühzeitig auf die geltenden Schutzbestimmungen hingewiesen werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Das Heilquellenschutzgebiet wurde im Verfahren berücksichtigt. U. a. wurde hierzu die untere Wasserbehörde angehört und zum Schutz des Heilquellengebietes Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 8.9 bis 8.14). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, den ausführenden Baubetrieb auf die einzuhaltenden Schutzbestimmungen der Heilwasserschutzzone II hinzuweisen.

Weiterhin werde um Beachtung des angrenzenden Wanderweges gebeten. Dieser sei ordnungsgemäß wieder einzubinden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, den Wanderweg wieder ordnungsgemäß anzuschließen.

Bezüglich der geplanten Sperrung sollte eine Abstimmung mit anderen Straßen- und Brückenbauvorhaben erfolgen. Zur Bauanlaufberatung sei die Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad zwingend erforderlich.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Baumaßnahme mit anderen ggf. gleichzeitig laufenden Maßnahmen abzustimmen, so dass es zu keinen gegenseitigen Behinderungen kommt. Zugesichert wurde ebenfalls, dass ein Vertreter der Gemeinde zur Bauanlaufberatung eingeladen wird. Zur Sicherstellung dessen hat die Planfeststellungsbehörde zudem die Nebenbestimmung A III 3.7 in den Beschluss aufgenommen.

3 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 10. Juni 2020 und 22. Oktober 2020

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden der Planung Bedenken aus hydrogeologischer Sicht entgegen. Diese könnten ausgeräumt werden, wenn die hydrogeologischen Forderungen im Punkt 3 durch eine Planungskorrektur umgesetzt werden würden. Es werde empfohlen weitere geologische Hinweise zu berücksichtigen.

Seitens der natürlichen Radioaktivität werde empfohlen, eine erneute Probennahme für zusätzliche Radionuklidanalysen im Baugebiet durchführen zu lassen. Zur Begründung und zum weiteren Vorgehen siehe untenstehenden Gliederungspunkt.

Es gebe keine Bedenken aus Sicht des Fischartenschutzes/der Fischerei.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

Natürliche Radioaktivität

Gegenwärtig würden keine konkreten Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vorliegen. Zum Vorhaben bestünden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

In anthropogenen Auffüllungen/Schichten könnten erhöhte Arsenkonzentrationen allerdings ein Hinweis auf verbautes radioaktives Haldenmaterial oder Aufbereitungsrückstände aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten sein. Zur Klärung dieses Sachverhaltes werde empfohlen an dem entsprechenden Standort eine erneute Probennahme für zusätzliche Radionuklidanalysen durchführen zu lassen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger stellt in diesem Zusammenhang klar, dass für den Vorhabensbereich keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vorliegen. Da aufgrund der geologischen Gegebenheiten im Erzgebirge erhöhte Arsenbelastungen keine Seltenheit sind und bis auf diese keine weiteren Hinweise auf radioaktive Hinterlassenschaften existieren, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des geplanten Bauvorhabens.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, vor Baubeginn das Baufeld radiologisch in Form einer Ortsdosisleistungs-Messung zu untersuchen und ggf., sollten sich dabei Auffälligkeiten zeigen, weitere Untersuchungen in Form von Radionuklidanalysen zu veranlassen.

Hinweise

Abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen sei ggf. eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung nach den gesetzlichen Regelungen zu beantragen (§ 62 StrlSchG, § 29 StrlSchV).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, ggf. die Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Geologie

Es seien die geologischen Sachverhalte im geotechnischen Bericht und in den Planungsunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerkszeichnungen) anhand der dem LfULG vorliegenden Daten geprüft worden.

Aus ingenieurgeologischer und rohstoffgeologischer Sicht bestünden keine Bedenken zur Planung.

Aus hydrogeologischer Sicht würden zu dem Bauvorhaben des Planfeststellungsverfahrens Bedenken bestehen. Diese könnten ausgeräumt werden, wenn die nachfolgenden hydrogeologischen Forderungen durch eine Planungskorrektur umgesetzt würden.

Heilquellenschutzzone

Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht grenze Heilquellenschutzzone unmittelbar an das bisherige Straßenbauwerk an, so dass nach der Beschreibung der beabsichtigten Baufläche im Zuge des Neubaus die Schutzzone voraussichtlich in Anspruch genommen werde (Baufläche 160 m x 50 m). Die Bedenken könnten ausgeräumt werden, wenn der Erläuterungsbericht dahingehend qualifiziert werde, dass:

- das Ausmaß der Inanspruchnahme genau beschrieben werde (mit detailliertem Lageplan),
- eine Gefährdungseinschätzung der beabsichtigten Maßnahmen, die auf der durch Heilquellenschutzgebietsverordnung geschützten Fläche stattfinden würden, erfolge und
- die geeigneten Maßnahmen genannt und erläutert würden, mit denen dem Gefährdungspotenzial für die Heilquellen im Bereich der HQSZ III infolge der Baumaßnahmen begegnet werden könne.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Heilquellenschutzzone III wird flächenmäßig durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Da die Schutzzone aber unmittelbar an den Vorhabenbereich angrenzt, können vorhabenbedingte Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Verfahrens wurde deshalb hierzu die zuständige untere Wasserbehörde nochmals angehört. Diese hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass Verbote der Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes Thermalbad Wiesenbad vom 13. Dezember 2006 durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sind und deshalb eine Befreiung nicht erforderlich ist. Außerdem hat sie dem Vorhaben aus Sicht des Heilquellenschutzes unter Einhaltung der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zugestimmt.

Diese Forderungen wurden sinngemäß als Nebenbestimmungen unter A III 8 in diesen Beschluss aufgenommen, so dass im Ergebnis vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Heilquellenschutzzone III ausgeschlossen werden können.

Geotechnische Berichte

Das Baugrundgutachten werde in das geologische Archiv und die geologischen Fachdaten in die landesweite Datenbank übernommen werden.

Aus fachlicher Sicht würden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gutachtens als begründet und plausibel eingeschätzt. Der Geotechnische Bericht erfülle die Anforderungen einer Planungsgrundlage für geotechnische Belange in der Entwurfsplanung. Die bautechnischen Schlussfolgerungen, Einschätzungen und Empfehlungen würden fachlich mitgetragen und seien im Rahmen der weiteren Planungen zu beachten und fortzuschreiben.

Da für alle Bauwerksteile Flachgründungen vorgesehen seien, werde darauf aufmerksam gemacht, dass diese zum Vermeiden von Setzungsdifferenzen in einer einheitlichen Baugrundsicht auszuführen seien. Es werde empfohlen zu beachten, dass in Tabelle 7 des Gutachtens zulässige Bodenpressungen für Rechteckfundamente für überschlägige Gründungsdimensionierungen angegeben worden seien. Nach der aktuellen Normung müssten für Flachgründungen für vereinfachte erdstatische Nachweise Bemessungswerte des Sohlwiderstandes nach DIN 1054:2010-12 verwendet werden. Es werde empfohlen, das Gutachten für den Sachverhalt der aktuellen Gründungsdimensionierung zu ergänzen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger stellt bezüglich der Flachgründungen klar, dass diese zur Vermeidung von Setzungsdifferenzen in einer einheitlichen Baugrundsicht vorgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, wird ein entsprechender Bodenaustausch vorgenommen. Auch wird die Ausführung der Baugruben durch einen Sachverständigen begleitet.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, das Baugrundgutachten im Zuge der weiteren Planung um die aktuellen Gründungsdimensionierungen zu ergänzen.

Es werde die Bauherrschaft außerdem auf die Neuerung der VOB-C 2015 / ATV DIN 18300 hingewiesen. Falls diese Vertragsbestandteil würde, seien im geotechnischen Bericht „Baugrund-Homogenbereiche“ für einsetzbare Erdbaugeräte entsprechend bautechnischer Eigenschaften von Boden, Fels und Ersatzbaustoffen festzulegen. Es werde empfohlen, diesen Sachverhalt zu prüfen und ggf. durch das Geotechnische Ingenieurbüro ergänzen zu lassen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, das Baugrundgutachten im Zuge der Weiterführung der Planung um die „Baugrund-Homogenbereiche“ für den Einsatz von Erdbaugeräten zu ergänzen.

Geotechnische Bauüberwachung

Es werde empfohlen eine geotechnische Fachbauleitung durch einen Baugrundsachverständigen zum Abnehmen, Anpassen und Freigeben der Gründungssohlen im Vergleich zu den statischen Vorgaben sowie zur Prüfung der Verdichtungsergebnisse der Bauwerkshinterfüllungen und der Straßenkonstruktionsschichten vorzusehen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zur Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.8).

4 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 27. Mai 2020

Sachverhalt

Gegenstand des vorgelegten Feststellungsentwurfes sei die Erneuerung des Brückenbauwerkes 11 über den Seidelbach im Zuge der S 261 sowie der Ausbau der Staatsstraße im Bereich des Brückenbauwerkes (Baulänge ca. 160 m). Die Brücke befinde sich außerorts auf dem Gebiet der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen das Bauvorhaben „S 261 - Ersatzneubau Bw 11 über den Seidelbach einschließlich Straßenbau bei Thermalbad Wiesenbad“ würden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zur Betroffenheit ausgewählter regionalplanerischer Festlegungen erfolgten die nachstehenden Hinweise. Der Planungsverband Region Chemnitz bitte im weiteren Planungsverfahren um entsprechende Beachtung.

Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sei im Bereich des Vorhabens ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt worden (vgl. Kap. 3.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, erfolge diese Festlegung analog (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnut-

zung“ des Regionalplanentwurfes). Die Festlegung als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz erfolge hier insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- FFH-Gebiet „Zschopautal“,
- LRT „Erlen-Eschen und Weichholzauenwälder“ (LRT-Code 91E0*),
- LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (LRT-Code 3260),
- Im Rahmen der Waldbiotopkartierung ermitteltes gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 21 SächsNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG „Hainmieren-Erlen-Bach-Wald an der Zschopau westlich Wiesenbad“ (ID 5344F00041),
- Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“.

Die umweltfachlichen Untersuchungen zum Vorhaben (FFH-Vorprüfung, Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan) würden mit Stand 2014 vorliegen. In den vorgelegten Unterlagen seien keine durch das Bauvorhaben bedingten, erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt worden. Inwieweit die getroffenen Aussagen basierend auf den Untersuchungen von 2014 noch Bestand haben, sei in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären. Es sei zu gewährleisten, dass die o. g. Kriterien, die zur Festlegung des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz führten, durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt würden.

Südlich der Baustrecke sei im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz im Bereich der Zschopau ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) und ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt worden (vgl. Kap. 2.2.2 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). In der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes sei direkt angrenzend an die S 261 auch das Heilquellenschutzgebiet „Thermalquelle Wiesenbad“ mit der Schutzzone III gemäß § 47 SächsWG nachrichtlich dargestellt. Der Planungsverband Region Chemnitz gehe davon aus, dass hierzu entsprechende Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt seien.

Im Bereich des Bauvorhabens sei in der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz der Tal-Lebensraum „Zschopautal zwischen Zschopau und Wiesa“ festgelegt worden. In der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ seien in diesem Bereich relevante Multifunktionsräume festgelegt worden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sei zu gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben ausgeschlossen würden.

Hinweis zu der geplanten trassenfernen Ersatzmaßnahme E 1 „Neupflanzung standortgerechter Laubgehölze am Ortsrand von Schönfeld“

In der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge sei im Bereich der geplanten trassenfernen Ersatzmaßnahme ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt worden. Diese Festlegung sei analog in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz erfolgt. Die geplante landschaftspflegerische Maßnahme entspreche der regionalplanerischen Festlegung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die landesplanerischen Gesichtspunkte wurden bei der Entscheidung mit abgewogen. So wurden insbesondere die angeführten Schutzgebiete sowie die Belange des Artenschutzes beachtet. Auch erfolgten Abstimmungen mit den fachlich

zuständigen Behörden, insbesondere mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis, deren Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurde und soweit erforderlich als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen wurden (vgl. u. a. A III 8.9 bis 8.14).

5 Staatsbetrieb Sachsenforst

Schreiben vom 2. Juni 2020

Durch das o. g. geplante Bauvorhaben seien auch Waldflächen im Sinne von § 2 SächsWaldG betroffen. Teile davon würden sich im Eigentum des Freistaates Sachsen befinden und würden durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neudorf bewirtschaftet (Staatswald). Es handele sich dabei um Wald auf dem Flurstück 482 in der Gemarkung Neudorf.

Für diese Fläche nehme der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde (Teil A) sowie als Flächenbewirtschafter (Teil B) wie folge Stellung:

Teil A - Belange der Oberen Forstbehörde

Waldinanspruchnahme

Die betroffene Waldfläche seien zutreffend beschrieben und charakterisiert worden. Die Beschreibungen der allgemeinen Merkmale und betroffenen Schutzgüter in dem UVP-Bericht seien zutreffend und die darauf beruhende Wirkungsprognose nachvollziehbar.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien für die Staatswaldfläche folgende über das normale Maß hinausgehende besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen erfasst:

- Lage im FFH-Gebiet „Zschopautal“
- Flächiges FFH-Arthabitat
- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“
- Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion.

Die Waldfläche sei durch die Waldbiotopkartierung als gesetzlich geschütztes Biotop „Hainmieren-Erlen-Bach-Wald an der Zschopau westlich Wiesenbad unter der Biotop-Nr. 5344 F 0004/1 erfasst.

Fachliche Wertung

In den Planungsunterlagen sei die Fläche für die dauerhafte Umwandlung von Staatswald mit insgesamt 274 m² angegeben. Dabei handele es sich um die unterhalb der S 261 anliegende Straßenböschung und den unmittelbar im Böschungsbereich verlaufenden oberen Teil eines Wanderweges (im Regelungsverzeichnis als „Gehweg“ bezeichnet“) in Form eines schmalen Fußpfades. Beide Flächenteile seien aufgrund ihrer Lage Bestandteil des Straßenkörpers. Da dies die Waldeigenschaft ausschließe, stelle die geplante Baumaßnahme in diesem Bereich keine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 SächsWaldG dar.

Die geplante, befristete Umwandlung von Staatswald auf dem Flurstück 482 der Gemarkung Neudorf umfasse nach den Angaben des Grunderwerbsverzeichnisses eine Fläche von insgesamt 198 m². Davon würden 137 m² unterhalb der Straßenböschung angrenzen. Dieser Bereich weise einen Bewuchs mit 116-jähriger Gemeiner Fichte sowie überwiegend unterdrückten Einzelexemplaren Bergahorn und Gemeiner Esche auf.

Außerdem seien weitere 61 m² des als Gehweg bezeichneten Wanderweges betroffen. Aus der Planung lasse sich nicht entnehmen, dass in diesen Bereichen Bäume gefällt werden sollten.

Die Notwendigkeit und Standortgebundenheit des Ersatzneubaus der Brücke sowie der Fahrbahnverbreiterung sei hinreichend begründet. Geeignete und dem Vorhabenträger zumutbare Alternativen zu der geplanten Trassenführung, welche eine geringere Beeinträchtigung von Waldflächen erwarten lassen würden, bestünden nicht. Auf Grund der jeweils geringen Flächengröße sowie der Lage angrenzend zum bestehenden Straßenkörper seien diese Auswirkungen als forstlich unerheblich zu bewerten. In der Abwägung der widerstreitenden Belange sei damit kein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes und dem Schutz seiner Funktionen feststellbar.

Die Genehmigung der Umwandlung von Wald gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG sei integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Der Umwandlung der betroffenen Staatswaldfläche könne seitens der oberen Forstbehörde nur zugestimmt werden, wenn nachfolgende Auflagen und Bedingungen in die zu erlassende Entscheidung aufgenommen würden:

1. Die Waldinanspruchnahme sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
2. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes seien auszuschließen. Erforderlichenfalls seien die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
3. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sei der Rand der Staatswaldfläche entlang der Baumaßnahme bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und unsichere Bestandesmitglieder in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neudorf, zu entfernen.
4. Wenn in dem vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Waldbereich unterhalb der Straßenböschung zur Baufeldfreimachung Fällungen erfolgen sollten, sei die Fläche nach Bauabschluss in Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neudorf, durch den Vorhabenträger mit standortgerechten Baumarten (Roterle 2/0, Pflanzverband 1x1 m, Herkunftsschlüsselnummer 802 06 Südostdeutsches Hügel- und Bergland, Ersatzherkunft 802 07 Süddeutsches Hügel- und Bergland) innerhalb eines Jahres wieder aufzuforsten.
5. Der vorübergehend in Anspruch genommene Bereich des Wanderweges sei in erosionssicherer Bauweise wiederherzustellen.
6. Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Beginn der Wiederherstellung sei dem Staatsbetrieb Sachsenforst vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei sei ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.

Begründungen:

Zu 1.:

Diese Maßgabe sei erforderlich und auch angemessen, um zu gewährleisten, dass entsprechend dem Schutzzweck des § 1 Nr. 1 SächsWaldG der Eingriff in die Waldbestände auf das notwendige Maß beschränkt werde. Die Vorhabenplanung berücksichtige grundsätzlich das Minimierungsgebot.

Zu 2.:

In Abhängigkeit von der Nähe der Baumaßnahmen zum verbleibenden Wald seien Einzelschutzmaßnahmen an Randbäumen erforderlich. Rinden- und Wurzelverletzungen seien Eintrittspforten für holzzersetzende Pilze. Auch eine zeitnahe Abdeckung der Verletzung könne nicht ausschließen, dass bereits eine Infektion erfolgt sei, die zu einer strukturellen Beeinträchtigung durch Fäule sowie einer erhöhten Prädisposition für abiotische und biotische Schadeinwirkungen führe. Um dies zu verhindern sei die Verhütung von Beschädigungen an den verbleibenden Randbäumen ein geeignetes und auch angemessenes Mittel.

Die Maßnahmenplanung berücksichtige diese Forderung bereits und gewährleiste durch die Maßnahme V1, dass auch bei der Realisierung die Grenzen der Baumaßnahmen eingehalten würden.

Zu 3.:

Diese Maßgabe sei notwendig, da sich in Folge der Realisierung des Vorhabens Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit verbleibender Bäume ergeben könnten.

Zu 4.:

Trotz der geringen Fläche sei die Wiederaufforstung mit Waldbäumen notwendig, wenn es in dem Baufeldbereich zu Fällungen komme. Nur eine Bepflanzung stelle sicher, dass die Zielbaumarten für diese hochwertige Waldfläche wieder vorhanden sein werden und sich in hoher Qualität entwickeln könnten. Das alternative Überlassen zur Sukzession beinhalte das Risiko, dass sich durch Anflug aus angrenzenden Beständen in der Anfangsphase der Bewuchsentwicklung untypische Baumarten durchsetzen könnten. Dies würde eine intensivere Entwicklungspflege erfordern, um die Artenzusammensetzung in die gewünschte Richtung zurückzulenken.

Zu 5.:

Diese Maßgabe sei erforderlich, um die Begehrbarkeit des Waldweges nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die von der oberen Forstbehörde gegebenen Hinweise und Forderungen wurden sinngemäß unter A III 7 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesichert, dass die Auflagen und Bedingungen beachtet und erfüllt werden. Nähere Ausführungen zur Waldumwandlungsgenehmigung finden sich unter C V 7.3. Im Ergebnis wurden damit die Belange des Forstes vollumfänglich berücksichtigt.

Teil B - Belange als Flächenbewirtschafter

Die in den Planungsunterlagen als dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächenteile des Flurstückes 482 der Gemarkung Neundorf seien durch den Baulastträger zu erwerben. Hierzu sei nach Abschluss der Maßnahme auf Kosten des Baulastträgers eine Flurstücksneubildung zu veranlassen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche des Flurstückes 482 zu erwerben, die Flurstückneubildung zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.

Bei der Wiederherstellung des Wanderweges als naturnaher und erosionssicherer Fußpfad solle das derzeit vorhandene Eisengeländer mit entfernt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, das derzeit vorhandene Eisengeländer ersatzlos zu entfernen.

Bezüglich der erforderlichen privatrechtlichen Regelungen/Vereinbarungen für die vom Vorhaben betroffenen Staatswaldflächen (Eigentümer: Freistaat Sachsen/Forstverwaltung) habe sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst (Referat 23) in Verbindung zu setzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst in Verbindung zu setzen.

6 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Schreiben vom 25. März 2020

Nach Sichtung der übergebenen Unterlagen, werde Folgendes mitgeteilt:

aus liegenschaftlicher Sicht (zentrale Dienste):

Geplant sei der Ersatzneubau des BW 11 über den Seidelbach. Der Seidelbach sei ein Gewässer II. Ordnung und liege damit in der Unterhaltungslast der Gemeinde. Der Seidelbach fließe unweit der Baumaßnahme in die Zschopau, Gewässer I. Ordnung.

Die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Freiburger Mulde/ Zschopau, besitze im Baubereich selbst keine wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie Grundstücke.

aus Sicht der Gewässerunterhaltung (Flussmeisterei Annaberg):

Gegen das Vorhaben würden keine Einwände, wenn weder der Seidelbach, noch die Zschopau während der Baumaßnahme mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt werde. Das beiliegende Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen sei zu beachten.

aus Sicht des Hochwasserschutzes (Referat 25 - EU Richtlinien u. Naturschutz):

Da sich die Maßnahme außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes befinde und es sich beim Seidelbach um ein Gewässer II. Ordnung handelt, bestünden keine Einwände.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise und Forderungen aus dem Merkblatt zum Gewässerschutz zu beachten und mitgeteilt, dass weder der Seidelbach noch die Zschopau mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt werden. Zur Gewährleistung dessen hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 8 zudem entsprechenden Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen.

7 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 5. Mai 2020

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien. Die Baumaßnahme liege im Bereich NW/SO streichender Eisensteingänge, sowie eines Quarzganges (Amethyst). In diesem Gebiet sei die alte „Amethyst(en) Zeche“ dokumentiert. Rissunterlagen seien darüber bisher nicht bekannt. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien jedoch nach bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen würden.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liege, sei das Vorhandensein nicht-risskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es werde deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunding.) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglichen bergbaubedingten Schadensereignissen, sei gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Ausführungen wurden im Zuge der Genehmigungserteilung berücksichtigt und die Meldepflicht nach § 5 SächsHohlrVO als Nebenbestimmung A III 10.2 in den Beschluss aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesichert, die Baugruben durch einen Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus untersuchen zu lassen. Die Belange des Bergbaus wurden damit umfassend gewürdigt.

8 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 30. April 2020

Das LfA bittet in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Das LfA sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

Das LfA weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege, weshalb sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen ergäben könnten. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien, belegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA im Zuge der Genehmigung berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstel-

lungnahme zugesichert, den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern uneingeschränkten Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Darauf wird in den Ausschreibungsunterlagen hingewiesen.

Die Genehmigungspflicht ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1 2. Halbsatz VwVfG die vom LfA geforderte Genehmigung in diesem Beschluss erteilt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 4.2.

9 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Schreiben vom 5. Juni 2020

Der GeoSN weise darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens der Höhenfestpunkt (RBP) 5344 9 04510 befinde. Der Festpunkt sei grundsätzlich zu erhalten. Bestehe die Gefahr, dass er beeinträchtigt werde, sei er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werde. Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien mit dem GeoSN vorab zu besprechen. Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase mit dem GeoSN abzustimmen. Rechtsgrundlage für diese Verfügung seien die Festlegungen in § 6 Abs. 1 und 2 des SächsVermKatG.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zur Sicherstellung, dass es vorhabenbedingt zu keinen Auswirkungen auf den genannten Höhenfestpunkt kommt, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 9 in diesen Beschluss aufgenommen.

10 Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)

Schreiben vom 30. März 2020

Seitens des SIB bestünden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und seien keine Anregungen vorzubringen. Sofern bei nachträglichen Änderungen Belange des Freistaates berührt würden, seien erneut Pläne zur Prüfung vorzulegen. Bei einer Überplanung der im Zuständigkeitsbereich des SIB befindlichen Flächen habe eine Abstimmung mit dem SIB zu erfolgen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)

Schreiben vom 28. Mai 2020

Die IHK befürworte den geplanten Ersatzneubau Bw 11 über den Seidelbach einschließlich. Straßenbau bei Thermalbad Wiesenbad.

Das Vorhaben diene der Verbesserung der Verkehrssicherheit im geplanten Streckenabschnitt der S 261 für alle Verkehrsteilnehmer. Die Baumaßnahme erfolge unter Vollsperrung. Entsprechend der Ausführungen unter Punkt 9 werde der Verkehr großräu-

mig über die S 222 - B 95 und die S 261 und außerdem über die B 101 - B 95 und S 261 umgeleitet. Es werde davon ausgegangen, dass auch der ÖPNV/Schülerverkehr über die Umfahrung abgewickelt werden könne.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass der ÖPNV und der Schülerverkehr über die vorgesehene Umleitung bzw. über das sonstige zur Verfügung stehende Straßennetz (Kreisstraßen, Gemeindestraßen) geführt wird.

Besonders mit Blick auf gewerbliche Unternehmen, die durch die Vollsperrung der S 261 betroffen seien, werde um eine frühzeitige Information über die im Bauablauf vorgesehene Vollsperrung gebeten, um ihnen die Disposition ihrer logistischen Abläufe zu ermöglichen. Darüber hinaus werde darauf hingewiesen, die Bauzeit bzw. die Vollsperrung auf ein Minimum zu reduzieren, um für die anliegenden Unternehmen die wirtschaftlichen Belastungen durch die Vollsperrung so gering wie möglich zu halten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Belange der gewerblichen Anlieger zu berücksichtigen, insbesondere sie rechtzeitig über die Vollsperrung zu informieren.

Von der Maßnahme seien die ÖPNV-Linien 433 und 439 betroffen. Um die Beeinträchtigungen für die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH und die Fahrgäste so gering wie möglich zu halten, sei auf eine enge Abstimmung bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme hinzuwirken, damit Umleitungen und veränderte Fahrzeiten rechtzeitig angezeigt werden könnten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH unter Einbeziehung der unteren Verkehrsbehörde über die geplante Verkehrsführung rechtzeitig informiert werden, um sich auf Umleitungen und veränderte Fahrzeiten einstellen zu können. Dieses Erfordernis hat die Planfeststellungsbehörde zudem als Nebenbestimmung A III 3.7 in den Beschluss aufgenommen.

Es werde um ausreichende Beschilderung gebeten, so dass Ortsunkundige problemlos die angestrebten Ziele erreichen könnten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, für eine entsprechende Beschilderung zu sorgen

Es werde davon ausgegangen, dass die weiteren Planungsschritte zeitnah erfolgen, so dass mit der Realisierung zügig begonnen werden könne.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger stellt in diesem Zusammenhang klar, dass ein Termin für die Realisierung des Projekts noch nicht verbindlich genannt werden kann, da dieser von anderen in der Region vorgesehenen Baumaßnahmen (Vermeidung von Überschneidungen, besonders in Hinsicht auf die Umleitung) und der Bereitstellung der finanziellen Mittel abhängig ist.

12 Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW)

Schreiben vom 25. März 2020

Zur Planfeststellung für das o. g. Bauvorhaben würden keine Einwände bestehen.

Es werde darauf hinweisen, dass der ehemalige VEB WAB Karl-Marx-Stadt dort ein Quellgebiet betrieben habe und neben dem Seidelbach eine Entwässerungsleitung liege, die erhalten bleiben sollte. Die Lage sei nicht bekannt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass der Hinweis auf die Entwässerungsleitung beachtet wird und diese bei Antreffen wiederhergestellt wird.

13 Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal" (AZV)

Schreiben vom 11. Mai 2020

Im unmittelbaren Vorhabensbereich würden sich keine öffentlichen Abwasseranlagen des AZV, welche berücksichtigt werden müssten, befinden.

Grundlegend gelte jedoch, dass bei Auffinden von weiteren Entwässerungsanlagen der AZV umgehend zu informieren sei. Zu den Anlagen sei in jedem Fall ein Mindestabstand von 0.5 m einzuhalten. Leitungsquerungen bzw. Parallelverläufe, Überbauen und Unterquerungen seien nur mit schriftlicher Genehmigung des AZV gestattet. Veränderungen des bestehenden Kanalsystems seien nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers erlaubt. Der Auftraggeber sei für die ordnungsgemäße Bauausführung und Sicherung vorhandener Anlagen, insbesondere der Standsicherheit vorhandener Bauwerke verantwortlich und habe dieses zu überwachen. Das Eindringen von Verunreinigungen in das Kanalnetz sei auszuschließen. Vom Tiefbaubetrieb sei rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Auskunft Versorgungsleitung zu stellen.

Gegen die Maßnahme bestünden bei Einhaltung dieser Forderungen keine Bedenken.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass, sollten wider Erwarten unbekannte Entwässerungsanlagen angetroffen werden, die gestellten Forderungen beachtet werden und der AZV darüber informiert sowie mit ihm das weitere Vorgehen abgestimmt wird.

14 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)

Schreiben vom 1. April 2020

Als zuständiger Träger öffentlicher Belange werde mitgeteilt, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Erzgebirge aus handwerklicher Sicht zum beschriebenen Objekt keine Einwände bestünden.

Allgemein seien die Belange der im entsprechenden Geltungsbereich liegenden Handwerks- und Gewerbebetriebe zu beachten. Insbesondere sei auf die bestmögliche Erreichbarkeit für Kunden, Anlieferungen und Mitarbeiter während der Bauphase zu achten. Auf eine zügige Umsetzung sei bei der Ausführung zu drängen, damit die Einschränkungen nicht über ein Mindestmaß hinausgingen.

Es werde davon ausgegangen, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger über ihre spezielle Betroffenheit frühzeitig und ausreichend informiert würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, gegenüber den Gewerbetreibenden den Beginn der Bauarbeiten und damit der Vollsperrung rechtzeitig bekanntzugeben, so dass diese, einschließlich Anlieferer und Mitarbeiter, sich auf die neue Situation einstellen können.

Da Maßnahmen einzelner Betriebe nicht bekannt seien, schließe die Stellungnahme Hinweise oder Forderungen dieser nicht aus.

Im Interesse des regionalen Handwerks sollten durch geeignete Formen der Ausschreibungen (z. B. Aufteilung in Fachlose; beschränkte Ausschreibung etc. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) so viel wie mögliche Aufträge in der Region verbleiben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass aufgrund der technologischen Abläufe und der Organisation eines zügigen Bauablaufes die Ausschreibung nur in einem Los erfolgen kann.

15 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)

Schreiben vom 27. April 2020

Als Träger der Schülerbeförderung sei der VMS von der Maßnahme wegen der erforderlichen Vollsperrung betroffen und habe deshalb die folgende Anmerkung:

Die vom Bauvorhaben betroffenen Regionalbuslinien 433 Annaberg-Buchholz - Neundorf - Thermalbad Wiesenbad und 439 Annaberg-Buchholz - Geyersdorf - Thermalbad Wiesenbad - Neundorf - Wolkenstein würden insbesondere die Schülerbeförderung zur Grundschule Wiesa sowie zu den weiterführenden Schulen vor allem in Annaberg-Buchholz und Ehrenfriedersdorf sichern. Dabei sei die Linie 433 eng mit der Schülersonderlinie 423 mit Wagendurchläufen verknüpft, um die satzungsgemäße Schülerbeförderung zu gewährleisten. Die erforderlichen Umleitungen könnten auch dazu führen, dass zum einen Anschlüsse mit Umsteigebeziehungen nicht mehr gewährleistet würden und zum anderen die vorgegebenen Schulwegezeiten von einer Stunde zwischen Wohnung und Schule wegen längerer Fahr- und Fußwegezeiten nicht mehr eingehalten werden könnten.

Deshalb sei zu prüfen, inwieweit der Zeitraum der Vollsperrung verkürzt werden könne und für die Schülerbeförderung kurze Umleitungsstrecken ermöglicht werden könnten. In die erforderlichen Abstimmungen mit der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH als Betreiber der oben genannten Linien sei der Geschäftsbereich Schülerbeförderung des VMS mit einzubeziehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Baudurchführung ist unter Beachtung der ASR 5.2 und den vorliegenden Gegebenheiten vor Ort nur unter Vollsperrung möglich. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang zugesichert, dass der Zeitraum der Vollsperrung so gering wie möglich gehalten wird.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung der Abstimmung der Umleitungsführung die Nebenbestimmung A III 3.7 in diesen Beschluss aufgenommen.

16 Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)

Schreiben vom 18. Mai 2020

Die RVE teile nachfolgendes mit:

Die S 261 werde von ihr im Rahmen des ÖPNV mit folgenden Linien befahren:

423 - Annaberg-Buchholz - Wiesa - Schönfeld - Neundorf - Ehrenfriedersdorf

433 - Annaberg-Buchholz - Neundorf - Thermalbad Wiesenbad

439 - Annaberg-Buchholz - Geyersdorf - Falkenbach - Streckewalde - Wolkenstein

Diese Linien würden insbesondere der Absicherung des Schüler- sowie des Arbeiter- und Berufsverkehrs dienen.

Bei Vollsperrung der S 261 in Höhe Seidelbach werde zwingend eine für Linienomnibus freie Führung der Umleitungstrecke über B 101 – Wolkenstein (Chausseehaus) - Falkenbach – Neundorf benötigt, um die Ortschaften Neundorf und Wiesa im ÖPNV andienen zu können. Die beschriebene Strecke dürfe also nicht von weiteren Baumaßnahmen, verbunden mit Verkehrsraumeinschränkungen, betroffen sein.

Zur bautechnischen Ausführung haben wir keine Anmerkungen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, bei Ausführung der Baumaßnahme sicherzustellen, dass die Umleitungsführung ohne weitere Vollsperrung zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung der Abstimmung der Umleitungsführung die Nebenbestimmung A III 3.7 in diesen Beschluss aufgenommen.

17 Polizeidirektion Chemnitz (PDC)

Schreiben vom 2. April 2020

Gegen die Baumaßnahme würden aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände bestehen.

Die Abarbeitung unter Vollsperrung werde als alternativlos befürwortet.

Aufgrund der vorhandenen Wanderwegebeziehungen sei eine fußläufige Passierbarkeit des Baubereichs mit der Mindestbreite von 1 m jederzeit bereit zu stellen. Unter zu Hilfenahme des VZ 600 sei der einzurichtende Weg vom Baufeld zu trennen und mittels gelbem Dauerlicht zu beleuchten. Dieser Notweg könne bei Erforderlichkeit in der Lage dem Baufortschritt angepasst werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat die ständige fußläufige Passierbarkeit des Baubereichs mit einer Mindestbreite von 1 m entsprechend den o. g. Vorgaben zugesichert.

Für die Umsetzung würden die Bestimmungen der StVO im Zusammenhang mit der VwV der jeweils gültigen Fassung sowie die RSA und ZTV-SA zutreffen. Zu beachten seien die Bestimmungen der ASR 5.2, welche im Freistaat Sachsen anzuwenden seien.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat die Beachtung der o. g. Regelungen zugesagt.

18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)

Schreiben vom 15. April 2020

Die Bundeswehr teile mit, dass der betroffene Bauabschnitt nicht Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sei. Es habe aber eine Einstufung des Brückenbauwerkes in eine Militärische Lastenklasse (MLC) nach STANAG 2021 zu erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, dass das neue Brückenbauwerk in die MLC nach STANAG 2021 eingestuft wird.

Weitere Forderungen würden nicht gestellt. Jedoch seien die Unterlagen zur Einstufung sowie die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme an das Logistikzentrum der Bundeswehr zu übersenden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesagt, dass das Logistikzentrum der Bundeswehr über Baubeginn und -ende informiert wird.

19 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 4. Juni 2020

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des LEP 2013 sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß dem Grundsatz G 8.5.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) solle die Straßeninfrastruktur langfristig in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden und sei auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei.

Mit dem nun beabsichtigten Ersatzneubau des Brückenbauwerks 11 im Zuge der S 261 in der Gemeinde Thermalbad-Wiesbaden auf einer Baulänge von 160 m würden die bisher unzureichenden Verkehrsverhältnisse hinsichtlich des Zustandes des Brückenbauwerkes einschließlich der Brückenauf- und -abfahrt deutlich verbessert. Die S 261 sei im Straßennetz als nähräumige Verkehrsverbindung von Bedeutung. Die Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung solle durch die Maßnahme langfristig gewährleistet werden. Durch den Ersatzneubau der Brücke nach den aktuellen Normen und Regelwerken werde auch die Verkehrssicherheit am Brückenbauwerk 11 positiv beeinflusst.

Damit entspreche das Vorhaben den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet nach Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) befinde. Eingriffe in Natur und Landschaft seien hier so weit wie möglich zu vermeiden bzw. auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Bei den temporären Maßnahmen sei der Ausgangszustand zeitnah wiederherzustellen.

Weiterhin sei festzustellen, dass das Vorhabengebiet entsprechend Karte 1.1 – „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 sowohl in einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (SCI 250 Zschopautal, FND Schluchtwald am Ochsenprung, Frauenholz) als auch in einem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz (Hecken- und Steinrückenlandschaft um Annaberg-Buchholz) liege.

Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Die Gemeinde Thermalbad-Wiesbaden verfüge über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Rechtskräftige Bebauungspläne oder andere rechtskräftige gemeindliche Satzungen seien im Planungsraum nicht bekannt.

Das Vorhabengebiet liege sowohl komplett innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal, Teilgebiet zwischen Schlettau und Zschopau“ als auch des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“.

Das Plangebiet tangiere in südlicher Richtung das Heilquellenschutzgebiet „Thermalquelle Wiesbaden“ und das nach § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsWG festgelegten Überschwemmungsgebiet „Zschopau“.

Das Vorhabengebiet liege innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat die Lage des Vorhabens innerhalb der Schutzgebiete im Rahmen der Planung berücksichtigt (vgl. u. a. Unterlage 19 der Planunterlage). Im Ergebnis werden die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde zur Kenntnis genommen und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

20 Referat 44C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 5. Juni 2020

Eine Zuständigkeit sei für den Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz gegeben.

Die Planfeststellung des Ersatzneubaus des BW11 einschließlich der Straßenbaumaßnahmen könne empfohlen werden. Um Beachtung der unten stehenden Hinweise werde gebeten.

Das Bauvorhaben liege außerhalb des für die Zschopau nach § 72 Abs. 2 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Ebenso befinde es sich nicht in einem nach § 76 SächsWG festgesetzten Hochwassersentstehungsgebiet.

Bestehende Hochwasserschutzanlagen oder die Realisierbarkeit konzeptionell vorgesehener Hochwasserschutzmaßnahmen würden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Belange der WRRL seien plausibel und nachvollziehbar betrachtet worden. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser, die über temporäre und regenerierbare bauzeitliche Auswirkungen hinausgehen würden, seien nicht zu erwarten.

Hinweise

Das Brückenbauwerk stelle eine Einengung des verfügbaren Talquerschnitts dar. Bei Hochwasser seien im Bauwerksbereich höhere Sohlschleppspannungen als im oberhalb anschließenden aufgeweiteten Gewässerabschnitt zu erwarten. Aufgrund der hohen Sohlhöhendifferenz zwischen Einlauf und Auslauf von ca. 0,6 m, bestehe bei vorherrschender Erosion innerhalb des Bauwerks die Gefahr, dass die Substratschicht sukzessive abgetragen und die Betonsohle großflächig freigelegt werde, wodurch gewässerökologische Belange mittelfristig beeinträchtigt werden könnten. Das Risiko der Sohlerosion erscheine besonders im primär angeströmten rechtsufrigen Einlaufbereich erhöht. Im Rahmen der Ausführungsplanung solle die Gefahr der Sohlerosion innerhalb des Brückenbauwerks durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen berücksichtigt werden. Es werde empfohlen, die Ergänzung der Bauwerkssohle mit einzelnen profilprägenden, ausreichend lagestabilen Wasserbausteinen zu prüfen. Davon unabhängig werde vom Unterhaltungslastträger des Bauwerks erwartet, dass gewässerökologische Belange im Rahmen der Bauwerksüberwachung berücksichtigt und im Bedarfsfall geeignete Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt würden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde die Sohlausbildung innerhalb und außerhalb des Bauwerkes überarbeitet und besser an die bestehenden Gefälleverhältnisse angepasst wurde. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 8.8 in diesen Beschluss aufgenommen. Diese gewährleistet, dass es im Zuge der Vorhabenumsetzung durch eine geeignete Sohlsicherung/-

gestaltung zu keiner Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Gefahr von Auskolkungen im Bereich des Brückenbauwerkes kommt.

21 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 19.März 2020

Die Abteilung Arbeitsschutz hat darum gebeten, dass die in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Hinweise und Forderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde deren Beachtung durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A III 3) sichergestellt.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektro-

nischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)
in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen